

# Retrospektive Querschnitte: Das Analysepotenzial des Scientific Use Files Versichertenrentenzugang 2004 unter besonderer Berücksichtigung der Berechnung von Entgeltpunkten

Dr. Ralf K. Himmelreicher / Dirk Mai  
Deutsche Rentenversicherung Bund, FDZ-RV, Berlin

## Gliederung

- 1 Einleitung
- 2 Methodische Vorbemerkungen zur Rentenstatistik
- 3 Untersuchungseinheit der Rentenzugangsstistik
- 4 Untersuchungsgegenstand und Analysepotenzial
  - 4.1 Berechnung der Entgeltpunkte für rentenrechtliche Zeiten
    - 4.1.1 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
    - 4.1.2 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten
    - 4.1.3 Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten
    - 4.1.4 Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten
  - 4.2 Rentenberechnung aus den Merkmalen des SUFs Versichertenrentenzugang 2004
  - 4.3 Weitere Sachverhalte für die Ermittlung der Persönlichen Entgeltpunkte
- 5 Zusammenfassung

## 1 Einleitung

Die Rentenzugangsstatik der Deutschen Rentenversicherung repräsentiert den Datensatz, der seitens der Wissenschaft am häufigsten für Analysen gewünscht wurde. Von den 40 Forschergruppen, die sich an der Umfrage „Daten der Rentenversicherung und Bedarf der Wissenschaft“ im Frühjahr 2004 beteiligt haben, wurde die Rentenzugangsstatik von 34 Befragten und damit am häufigsten genannt, gefolgt von der Rentenbestandsstatistik mit 27 Nennungen.<sup>1</sup> Der Datenbedarf der Wissenschaft wurde im Anschluss an die Befragung auf dem ersten und zweiten Workshop des FDZ-RV im Juni 2004/05 im Hinblick auf wichtige Merkmale und deren Ausprägungen spezifiziert (vgl. VDR 2004a: 178 sowie *Himmelreicher* und *Radl* 2006: 284 f.). Insofern ist die Rentenzugangsstatik der Mikrodatsatz der Deutschen Rentenver-

<sup>1</sup> Die Verteilung der erfragten Datensatzpräferenzen der verschiedenen Mikrodatsätze des VDR sieht wie folgt aus: Rentenzugang (n = 34), Rentenbestand (n = 27), Aktiv Versicherte (n = 24), Versicherungskontenstichprobe (n = 18), Rentenumwandlung (n = 14), REHA-Verlaufsstatik und Postrentenbestand (n = 9), REHA-Teilhabe (n = 6) und Versorgungsausgleichstatistik (n = 1), vgl. *Himmelreicher* (2004: 49 ff.).

sicherung, der als erster für die wissenschaftliche Nutzung als Scientific Use File (SUF) im Rahmen des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) aufbereitet und zur Verfügung gestellt wurde; er fungiert als Pilotmodell für die Umsetzung weiterer Mikrodaten der Rentenversicherung. Die Weitergabe von prozessproduzierten Daten an die Forschung ist nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) möglich, unterliegt jedoch den Regeln des Sozialdatenschutzes (vgl. Heese 2004: 41 ff.). Diese Regeln sehen vor, dass faktisch anonymisierte Daten an die Wissenschaft weitergegeben werden können. Bei SUFs des FDZ-RV handelt es sich stets um faktisch anonymisierte Datensätze, bei denen die Datennutzer qua Vertrag an das FDZ-RV gebunden werden (vgl. Stegmann u.a. 2005: 203 ff.).

Um die Weitergabe eines Datensatzes der Rentenversicherung als SUF an die Wissenschaft zu ermöglichen, sind zahlreiche Schritte zu verwirklichen: Diese bestehen vor allem in der Anonymisierung der Datensätze durch Stichprobenziehung, Vergrößerung von Merkmalen und die Bildung anderer Klassifikationen sowie in den anschließenden datenschutzrechtlichen Prüfungen dieser Mikrodaten auf faktische Anonymität.<sup>2</sup> Ferner sind rechtswirksame Verträge zur Datennutzung zu erstellen, die Dokumentation der Datensätze ist zu verbessern und ein Internet-Auftritt soll vor allem über das Datenangebot und weitere aktuelle Entwicklungen im FDZ-RV informieren. All diese und weitere Schritte erfolgten im FDZ-RV und das erste Datenprodukt, der SUF Versichertenrentenzugang 2003, konnte im Februar 2005 der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden (vgl. Rehfeld u. a. 2006: 529 ff.).

Das Analysepotenzial des SUFs Versichertenrentenzugang 2004 zu skizzieren und auf wichtige methodische Aspekte einzugehen, dies sind die zentralen Ziele dieses Beitrags: Insofern befasst sich der zweite Abschnitt mit methodischen Vorbemerkungen der Statistik Rentenzugang, im dritten Abschnitt wird die dem Datensatz zugrunde liegende Untersuchungseinheit spezifiziert. Der vierte Abschnitt steckt das Analysepotenzial des SUFs Versichertenrentenzugang ab, in dem insbesondere die Berechnung der Entgeltpunkte für die rentenrechtlich relevanten Zeiten *Beitragszeiten*, *beitragsfreie Zeiten* und *beitragsgeminderte Zeiten* dokumentiert wird. Der fünfte und letzte Abschnitt fasst die wesentlichen Ergebnisse dieses Beitrags zusammen.

## 2 Methodische Vorbemerkungen zur Rentenstatistik

Die Rentenstatistik gehört zum Aufgabenschwerpunkt der Rentenversicherung und umschließt im Hinblick auf forschungsrelevante Mikrodatensätze die drei Statistikarten<sup>3</sup>:

- Rentenzugangs-, Rentenwegfalls- und Rentenänderungsstatistik,
- Rentenbestandsstatistik,
- Rentenzahlbestandsstatistik.

Die Rentenzugangsstatisik enthält für ein Berichtsjahr (hier: 2004) zahlreiche Merkmale, insbesondere im Hinblick auf demografische und versicherungsrelevante Fragestellungen.<sup>4</sup> Grund-

<sup>2</sup> Hierbei handelt es sich um eine prozessorientierte Vorgehensweise, die aus mehreren Durchläufen bestehen kann.

<sup>3</sup> Zu den verschiedenen Rentenstatistiken im Einzelnen siehe Luckert (2004: 31 - 34, insbesondere die Abbildungen 7 bis 9).

<sup>4</sup> In den Publikationen „Statistik der Deutschen Rentenversicherung“ zum „Rentenzugang“ eines Berichtsjahres sind im Vorwort stets wichtige methodische Hinweise sowie im Anhang ein Glossar zu den Fachbegriffen und die Merkmale des Datensatzes enthalten (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2006a).

lage der Statistik sind die Verwaltungsvorgänge zur Feststellung von Renten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung<sup>5</sup>. Als Rentenzugänge eines Berichtsjahrs werden solche Zugänge angesehen, bei denen der Rentenbeginn im Berichtsjahr liegt.

Alle Daten der Rentenzugangsstatisik wurden aus den individuellen Versicherungskonten entnommen.<sup>6</sup> Diese Versicherungskonten umschließen Merkmale für statistische Zwecke und solche, die zum Zweck der Rentenfestsetzung und Rentenzahlung gespeichert werden. Erstere werden von der Sachbearbeitung im Zuge der Kontenklärung oder Rentenfeststellung erhoben, letztere gelangen über das integrierte Meldeverfahren der Sozialversicherung über die Sozialversicherungsträger zur Deutschen Rentenversicherung Bund (vgl. VDR 2005a: XI). Die Einzelheiten dieses Verfahrens sind in der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) geregelt (vgl. *Bütefisch* 2004: 20 f.). Im Hinblick auf die Validität der Daten bestehen Unterschiede zwischen den beiden Erhebungswegen: Die für statistische Zwecke erhobenen Daten, wie z. B. die Berufsangaben<sup>7</sup>, die kein Merkmal zur Berechnung der Rente darstellen, sind weniger valide als jene Merkmale, die in die Berechnung des individuellen Rentenanspruchs eingehen. Solche Merkmale, die zur Rentenberechnung benötigt werden, sind von höchster Datenqualität, da sie Eigentumstitel darstellen und entsprechend zuverlässig sein müssen.

Die zum Aufgabenschwerpunkt der Rentenversicherung gehörenden Datensätze der Rentenbestandsstatistik und Rentenzahlbestandsstatistik sollen hier nur kurz der Vollständigkeit wegen erwähnt werden. Beide Datensätze repräsentieren alle aktuellen Renten, wobei die Rentenbestandsstatistik alle laufenden Renten – im Sinne einer Fallstatistik – enthält und die Rentenzahlbestandsstatistik alle Rente beziehenden Personen – im Sinne einer Personenstatistik – ausweist.<sup>8</sup>

### 3 Untersuchungseinheit des Rentenzugangs

Die Untersuchungseinheit der Rentenzugangsstatisik ist der Fall eines Rentenzugangs, d. h., die Feststellung bzw. erstmalige Zahlung einer Rente im Berichtsjahr. Die Untersuchungseinheit ist damit der Tatbestand des Beziehens einer Neurente. Weil der Tatbestand des Beziehens einer Neurente nicht unmittelbar an eine Person geknüpft ist, z. B. wenn eine Rentnerin neben ihrer eigenen Versichertenrente zusätzlich eine Witwenrente erhält, ist die Rentenzugangsstatisik eine sogenannte Fallstatistik und keine reine Personenstatistik. Dieser Unterschied ist von großer Bedeutung: Untersuchungseinheit in der Rentenzugangsstatisik sind Renten, nicht

---

5 Nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrg) entstand zum 1.10.2005 aus BfA und VDR die Deutsche Rentenversicherung Bund, aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Landesversicherungsanstalten bleiben nach einigen Fusionen als Regionalträger erhalten (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2005: 276).

6 Grundlage hierzu ist der einheitliche Statistikdatensatz zur Rentenzugangsstatisik nach § 6 RSVvV aus den Versicherungskonten der Rentenversicherungsträger.

7 „Berufsangaben beziehen sich auf den letzten ausgeübten Beruf vor der Rentenantragstellung, nicht auf den erlernten oder am längsten ausgeübten Beruf. Mangels Relevanz im Verwaltungsverfahren und wegen der Problematik der Verschlüsselung verbaler Berufsangaben in einer numerischen Systematik sind unspezifische Berufsverschlüsselungen überrepräsentiert. Auswertungen zu Berufen dürfen daher nur mit großer Vorsicht interpretiert werden.“ (VDR 2005a: XIII).

8 Vgl. hierzu *Luckert* (2004: 33-34, insbesondere die Abbildungen 8, 9) und im Hinblick auf die Rentenzahlbestandsstatistik *Hagen et al.* (2007) sowie Fußnote 9.

Rentnerinnen und Rentner. Im Fall eines Einfachrentenbezugs kann ein *Rentenzugang* wie ein *Rentnerzugang* interpretiert werden; dieser Sachverhalt kann allerdings anhand der Rentenzugangsstatisik nicht geklärt werden.<sup>9</sup> Erscheint im Jahr 2004 ein Fall im Rentenzugang und geht damit in die Rentenzugangsstatisik ein, dann ist zu prüfen, ob es sich bei diesem Fall tatsächlich um einen Neuzugang handelt, oder ob ein Trägerwechsel oder eine Änderung der zu zahlenden Leistungsart etc., einen Rentenzugang erzeugt hat. Soll die Untersuchungseinheit einer Analyse sich auf *echte Neuzugänge* beziehen, dann sind sogenannte *technische Zugänge* von der Analyse auszuschließen.

Unterschieden werden die verschiedenen Zugänge mittels der Variable Meldegrund (MEGD, vgl. VDR 2005c: 3). Im SUF Versichertenrentenzugang enthält diese Variable zwei Ausprägungen: Meldegrund gleich 10 bedeutet, dass diese Zugänge ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug aus einer gesetzlichen Rentenversicherung zugewandert sind. Meldegrund gleich 17 indiziert solche Fälle, bei denen entweder eine Übernahme<sup>10</sup> von einer anderen Versicherungsanstalt stattgefunden hat, eine Rente (bei einem anderen Versicherungsträger) neu festgesetzt wurde, sich die Leistungsart (bei einem anderen Versicherungsträger) geändert oder sich eine Änderung von Teil- in Vollrenten (bei einem anderen Versicherungsträger) vollzogen hat (vgl. VDR 2005c: 1, 3).

Im Datensatz SUF Versichertenrentenzugang 2004 generell nicht enthalten sind Fälle, bei denen eine Rentenänderung bei identischem Versicherungsträger einen Zugang erzeugt hat.<sup>11</sup> Hierunter ist z. B. die Änderung einer zu zahlenden Leistungsart zu verstehen, die sich dann ergeben kann, wenn Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei 65-Jährigen in Regelaltersrenten umgewandelt werden oder durch Veränderung des Gesundheitszustandes aus teilweiser eine volle Erwerbsminderung wird oder umgekehrt.

Der hier vorgestellte SUF Versichertenrentenzugang 2004 enthält nicht alle Fälle der verschiedenen Rentenarten des Zugangs, sondern begrenzt diese auf Versichertenrenten, d. h. auf Rentenzugänge wegen Alters- und Erwerbsminderungsrenten. Auf die Darstellung von Erziehungsrenten, die im SUF Versichertenrentenzugang 2003 enthalten waren, wurde wegen geringer Fallzahl und weil diese Rentenart seitens der Wissenschaft keine Nachfrage erzeugte, zugunsten einer weniger starken Vergrößerung anderer Merkmale verzichtet. Die Begrenzung auf Versicherte im Rentenzugang bedeutet, dass im Datensatz Fälle mit individuell begründetem Rentenanspruch auf Basis eigener Versicherungsleistungen (nach Wartezeit) enthalten sind.

<sup>9</sup> Der Ausweis kumulativer Rentenleistungen – Mehrfachrentenbezug wie etwa das Beziehen von Witwen/- und Versichertenrente – der gesetzlichen Rentenversicherung ist mittels der Rentenzahlbestandsstatistik möglich (vgl. Luckert 2004: 34). Nach der Rentenzahlbestandsstatistik wurden am 31.12.2004 in Deutschland rund 23,9 Mio. Renten (ohne Waisenrente) ausbezahlt. Nach der Rentenzahlbestandsstatistik (auch Postrentenbestand genannt) bezogen am 1.07.2004 ca. 19,8 Mio. Personen eine Rente (ohne Waisenrenten). Von diesen Rentnern – vor allem Rentnerinnen – bezogen 3,8 Mio. Rentner(innen) eine Doppelrente mit Kombination von Versicherten- und Witwenrente und rund 12.000 Rentner beziehen eine Kombination aus in der Regel einer Versicherten- und zwei Witwen(r)renten (vgl. VDR 2005b). Übersichtsweise lässt sich festhalten, dass etwa jede fünfte Rente beziehende Person mehr als eine Rente erhält. M. a. W.: rund 20 Mio. Rentner(innen) beziehen insgesamt etwa 24 Mio. gezahlte Renten (vgl. Hagen et al. 2007).

<sup>10</sup> Übernahmen entstehen z. B. dann, wenn sich Zuständigkeitsveränderungen aufgrund eines über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsvertrages ergeben. So wurde zum 1.1.2003 die LVA Niederbayern-Oberpfalz zur Verbindungsstelle für den neuen Vertragsstaat Tschechien, was zu einem deutlichen Anstieg der Rentenzugangszahlen bei dieser LVA führte (vgl. VDR 2005a). Um solche Sondereffekte ausschließen zu können, sollte die Untersuchungseinheit auf echte Neuzugänge begrenzt werden.

<sup>11</sup> Datentechnisch gesprochen handelt es sich hierbei um Zugänge, bei denen die Variable Meldegrund (MEGD) mit den Ausprägungen 12 bis einschließlich 15 codiert ist. Diesen Fällen ist gemeinsam, dass sie bereits zuvor eine Leistung der Rentenversicherung beim selben Träger bezogen haben (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2006b).

Nicht enthalten sind die Zugangsfälle für Hinterbliebenenrenten. Somit werden die Rentenarten Witwen- und Witwerrenten sowie Waisen- und Erziehungsrenten<sup>12</sup> nicht im Datensatz repräsentiert.<sup>13</sup>

Zusammenfassend enthält der SUF Versichertenrentenzugang die Zugänge eines Berichtsjahres (oder zuvor) für die Rentenarten Alters- und Erwerbsminderungsrenten für jene Fälle, die echte oder technische Neuzugänge mit Trägerwechsel repräsentieren. Im SUF Versichertenrentenzugang 2004 hat die Variable Meldegrund (MEGD) folgende Verteilung.

**Tabelle 1** zeigt, dass knapp 3% der Versichertenrentenzugänge im Jahr 2004 nicht als *echter Neuzugang*, mit neu bewilligter Rente in die Rentenzugangsstatisik gelangt, sondern bereits vorher eine Leistung der GRV bezogen wurde. Bei jenen Rentenzugängen, die zuvor eine Rente bezogen haben, wird von *technischen Neuzugängen* gesprochen. Diese entstehen insbesondere durch die Übernahme einer Rente durch einen anderen Rentenversicherungsträger, durch die Anerkennung von Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)<sup>14</sup> sowie durch die Wiederaufnahme von Rentenzahlungen nach Unterbrechungen. In der weiteren Analyse werden ausschließlich *echte Neuzugänge*, also solche Zugänge betrachtet, die direkt zuvor keine Rente bezogen haben.

**Tabelle 1:** Verteilung der Versichertenrentenzugänge nach Meldegrund im Rentenzugang 2004

MEGD	Häufigkeit	%
Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehendem GRV-Rentenbezug (MEGD = 10)	95.201	97,4
Festsetzung mit unmittelbar vorhergehendem GRV-Rentenbezug (MEGD = 17)	2.585	2,6
Gesamt	97.786	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN04XVSBB, eigene Berechnungen.

Für Analysen, die sich thematisch an echten Neuzugängen orientieren, stehen gut 95.000 Fälle zur Verfügung – mithin ein Stichprobenumfang, den selbst größere Surveys nicht annähernd erreichen. Bedenkt man zusätzlich, dass sich Rentenzugänge auf wenige Geburtsjahrgänge konzentrieren (**siehe Tabelle 2**),<sup>15</sup> dann zeigt sich bereits im Hinblick auf die Höhe der Fallzahlen ein hohes Analysepotenzial des SUFs Versichertenrentenzugang 2004.

12 Die Erziehungsrente ist eine Rente an Hinterbliebene. Der Anspruch leitet sich aber ebenfalls aus dem Versicherungskonto des Rentenbeziehers – und nicht des Verstorbenen – ab (§ 47 SGB VI). Die Rentenzahlung erfolgt somit auch auf Basis eigener Versicherungsleistungen und soll einen durch den Tod des geschiedenen Ehegatten weggefallenen Unterhaltsanspruch wegen Kindererziehung (§ 1570 BGB) ersetzen.

13 Als komfortable Arbeitshilfe für Nichtjuristen und solche Forschende, denen eine aktuelle Ausgabe des SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung – nicht unmittelbar zur Verfügung steht, hat sich die online-Gesetzessammlung der Sozialgesetzbücher des BMGS bewährt (siehe [http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb06/sgb06xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb06/sgb06xinhalt.htm)).

14 Zu Zeiten nach dem Fremdrentengesetz, vgl. Ausführungen unter Punkt 4.1.1.11.

15 Zur Demografie des SUFs Versichertenrentenzugang 2004 siehe auch den Beitrag von Radl im vorliegenden Band.

**Tabelle 2:** Verteilung der Versichertenrentenneuzugänge nach Geschlecht und Alter der Versicherten im Berichtsjahr 2004

GBJAVS		Männlich	Weiblich	Insgesamt
59 und jünger	Anzahl	8.049	6.473	14.522
	Spalten-%	17,3%	13,3%	15,3%
60	Anzahl	6.912	10.292	17.204
	Spalten-%	14,9%	21,1%	18,1%
61	Anzahl	3.147	4.159	7.306
	Spalten-%	6,8%	8,5%	7,7%
62	Anzahl	2.953	4.176	7.129
	Spalten-%	6,3%	8,6%	7,5%
63	Anzahl	6.755	2.641	9.396
	Spalten-%	14,5%	5,4%	9,9%
64	Anzahl	4.495	901	5.396
	Spalten-%	9,7%	1,9%	5,7%
65	Anzahl	11.078	16.595	27.673
	Spalten-%	23,8%	34,1%	29,1%
66 und älter	Anzahl	3.125	3.450	6.575
	Spalten-%	6,7%	7,1%	6,9%
Gesamt	Anzahl	46.514	48.687	95.201
	Spalten-%	100,0%	100,0%	100,0%
	Zeilen-%	48,9%	51,1%	100,0%

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN04XVSB, eigene Berechnungen.

**Tabelle 2** weist die Verteilung der Versichertenrentenzugänge nach Geschlecht (GEVS) und dem Alter des Versicherten im Berichtsjahr (GBJAVS)<sup>16</sup> aus. Im Hinblick auf echte Neuzugänge in die Rentenarten Alters- und Erwerbsminderungsrenten in einer Altersdifferenzierung zeigt sich, dass etwa 15% der gesamten Neuzugänge jünger als 60 Jahre und knapp 7% älter als 65 Jahre sind. Oder anders formuliert: knapp 80% der Neuzugänge fallen auf den Altersbereich von 60 bis einschließlich 65 Jahren und innerhalb dieses Altersbereiches in abnehmender Reihenfolge vor allem auf die Jahre 65, 60 und 63 Jahre. Die verschiedenen Häufigkeiten der Zugangsalter sind ein Indiz dafür, dass „Pfade in den Ruhestand“ (Radl 2006) in einem Zusammenhang mit dem jeweiligen Zugangsalter stehen. Vergleicht man das Zugangsverhalten zwischen Frauen und Männern, dann gibt **Tabelle 2** Hinweise darauf, dass Frauen in etwas höherem Alter in Rente gehen als Männer.<sup>17</sup> Mögliche Ursache dafür ist, dass sie häufig die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen<sup>18</sup> für eine vorgezogene Altersrente nicht erfüllen.

<sup>16</sup> Die jüngeren und älteren Geburtsjahrgänge wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefasst.

<sup>17</sup> Das durchschnittliche Zugangsalter bei Versichertenrenten im Jahr 2004 (2005) liegt bei Frauen bei 61,0 (61,0) und bei Männern bei 60,5 (60,7) Jahren (vgl. Deutsche Rentenversicherung Bund 2006c: 78).

<sup>18</sup> Voraussetzungen sind u. a.: Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren bei einer Altersrente für langjährig Versicherte oder für Schwerbehinderte, bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit 8 Jahre Pflichtbeiträge innerhalb der letzten 10 Jahre vor Rentenbeginn oder bei einer Altersrente für Frauen mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung bzw. Tätigkeit nach Vollendung des 40. Lebensjahres.

Ebenfalls von zentraler Bedeutung im Hinblick auf die Untersuchungseinheit ist der Terminus Versichertenrentenzugang. Versichertenrentenzugang bedeutet, dass es sich bei den ausgewiesenen Rentenzugängen ausschließlich um auf eigenen Leistungen beruhende Versichertenrenten handelt. Ausgeschlossen sind Hinterbliebenenrenten, also Renten wegen Todes (Witwen(r)- und Waisenrenten) und Erziehungsrenten. Demzufolge enthält der SUF Versichertenrentenzugang 2004 die Rentenarten Alters- und Erwerbsminderungsrenten, die sich anhand des Merkmals Rentenart, abgekürzt mit RTAT, identifizieren lassen.

**Tabelle 3:** Verteilung der Versichertenrentenneuzugänge nach Rentenart im Rentenzugang 2004

RTAT	Anzahl	%
Erwerbsminderungsrenten	16.662	17,5
Altersrenten	78.539	82,5
Gesamt	95.201	100,0

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN04XVSBB, eigene Berechnungen.

Von den 95.201 Zugängen insgesamt sind 78.539 Fälle mit einer Altersrente und 16.662 Fälle mit einer Erwerbsminderungsrente zugegangen (**siehe Tabelle 3**). Aus den absoluten Fallzahlen früherer Analysen<sup>19</sup> wurde deutlich, dass eine statistische Analyse von Erziehungsrenten wegen geringer Fallzahlen nicht sinnvoll ist.<sup>20</sup> Erziehungsrenten wurden daher, wie bereits erwähnt, aus dem SUF Versichertenrentenzugang 2004 ausgeschlossen. Für eine Analyse von Erwerbsminderungs- und Altersrenten sind jedoch hinreichend hohe, in dieser Größenordnung in empirischen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Analysen nahezu unbekannte Zellenbesetzungen auszumachen.

Im Rahmen der Auswahl der gesuchten Untersuchungseinheit sind ferner einige weitere Aspekte von Bedeutung, die mit Auslandsberührungen in Zusammenhang stehen. Je nach Fragestellung ist grundsätzlich zu entscheiden, (1) ob an in Deutschland oder im Ausland lebende Personen ausbezahlte Renten die Untersuchungseinheit bilden sollen, oder (2) ob die Staatsangehörigkeit der Personen eine Rolle spielt, (3) ob sogenannte Vertragsrenten in die Analyse zu integrieren sind, oder, (4) wie Renten nach dem Fremdrengengesetz behandelt werden sollen. Die vier Migrationsaspekte<sup>21</sup> können je nach Forschungsansatz in verschiedenen Kombinationen bedeutsam sein. Einen quantitativen Überblick über die vier Migrationsaspekte geben die folgenden drei Kreuztabellen, in denen der Wohnort der Rentenbeziehenden in Abhängigkeit von

- der Staatsangehörigkeit (**Tabelle 4**),
  - Zeiten nach dem Fremdrengengesetz (**Tabelle 5**),
  - Vertragsrenten (**Tabelle 6**)
- abgetragen werden.

<sup>19</sup> Analysen mit dem SUF Versichertenrentenzugang 2003 (vgl. *Himmelreicher* 2006: 44).

<sup>20</sup> Im Rahmen von z. B. Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen im FDZ-RV in Würzburg oder Berlin besteht die Möglichkeit, speziell auf bestimmte Fragestellungen zugeschnittene Datensätze aufzubereiten.

<sup>21</sup> Zu Migration, Vertragsrenten und Renten mit Fremdrengenzeiten siehe auch Beitrag von *Mika* im vorliegenden Band.

**Tabelle 4:** Staatsangehörigkeit und Wohnort im Rentenzugang 2004

Staatsangehörigkeit (SAVS)		Wohnort (WHOLD3)				Gesamt
		fehlend	Alte Bundes- länder	Neue Bundes- länder	Ausland	
deutsch	Anzahl Spalten-%	14 93,3%	66.736 92,6%	16.830 98,8%	944 15,6%	84.524 88,8%
nichtdeutsch (nur neue Bulä)	Anzahl Spalten-%	0 0%	0 0%	74 0,4%	0 0%	74 0,1%
EU-15 (außer Italien und D)	Anzahl Spalten-%	0 0%	1.343 1,9%	0 0%	1.898 31,4%	3.241 3,4%
italienisch	Anzahl Spalten-%	0 0%	690 1,0%	0 0%	1.484 24,6%	2.174 2,3%
türkisch	Anzahl Spalten-%	1 6,7%	1.353 1,9%	0 0%	30 0,5%	1.384 1,5%
übriges Europa	Anzahl Spalten-%	0 0%	1.535 2,1%	0 0%	680 11,3%	2.215 2,3%
übriges Ausland	Anzahl Spalten-%	0 0%	291 0,4%	0 0%	985 16,3%	1.276 1,3%
staatenlos / unge- klärt / unbekannt	Anzahl Spalten-%	0 0%	156 0,2%	139 0,8%	18 0,3%	313 0,3%
Gesamt	Anzahl Spalten-%	15 100%	72.104 100%	17.043 100%	6.039 100%	95.201 100%

Quelle: FDZ-RV – SUFRITZN04XVSB, Bulä – Bundesländer, eigene Berechnungen.

**Tabelle 4** weist den Wohnort der Neurentner differenziert nach ihrer Staatsangehörigkeit aus. Ungewöhnlich im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit erscheint die Ausprägung *nichtdeutsch (nur neue Bundesländer)*: In dieser Ausprägung wurden alle in den neuen Bundesländern wohnenden Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit zusammengefasst. Diese Gruppierung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen, weil das Reidentifikationsrisiko von in den neuen Bundesländern lebenden Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit, differenziert nach ihrer Staatsangehörigkeit, wegen des geringen Ausländeranteils hoch wäre.

Im Hinblick auf fehlende bzw. nicht definierte Ausprägungen von Merkmalen ist darauf hinzuweisen, dass diese auch in den prozessproduzierten Daten der Rentenversicherung zu finden sind. Von rund 95.000 Fällen ist bei 15 der Wohnort unbekannt, in der Regel wegen nicht gemeldeten Umzügen, und bei 313 Fällen ist die Staatsangehörigkeit nicht definiert. M. a. W.: **Tabelle 4** enthält insgesamt 328 nicht definierte Fälle, was einer Missingquote von 0,34% entspricht.



Aus inhaltlicher Perspektive geht aus **Tabelle 4** hervor, dass 88,8% der Neurentenzugänge die deutsche Staatsangehörigkeit und die verbleibenden 11,2% eine ausländische Nationalität haben. Eine Überweisung der Renten ins Ausland kommt in 6,3% aller Fälle vor. Besonders häufig werden Renten in das Ausland überwiesen, wenn die Empfänger mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit aus den EU-15 Ländern stammen. Bezüglich der Zuwanderung zeigt **Tabelle 4**, dass Personen mit italienischer und türkischer Herkunft die beiden großen Zuwanderungsgruppen darstellen.

**Tabelle 5:** Renten mit FRG-Zeiten und Wohnort im Rentenzugang 2004

FRG-Land (FRGLD)		Wohnort (WHOLD3)				
		fehlend	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer	Ausland	Gesamt
keine FRG-Zeiten	Anzahl	15	69.658	16.893	6.016	92.582
	Spalten-%	100%	96,6%	99,1%	99,6%	97,2%
FRG-Zeiten	Anzahl	0	2.446	150	23	2.619
	Spalten-%	0%	3,4%	0,9%	0,4%	2,8%
Gesamt	Anzahl	15	72.104	17.043	6.039	95.201
	Spalten-%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN04XVSBB, Bulä – Bundesländer, eigene Berechnungen.

In **Tabelle 5** wird der Wohnort der Neurentner differenziert danach, ob sie anerkannte Zeiten nach dem Fremdrentengesetz<sup>22</sup> (FRG) haben oder nicht, ausgewiesen. FRG-Renten werden an Vertriebene, Flüchtlinge, Umsiedler, Aussiedler und vor allem Spätaussiedler, das sind nach 1992 aus den früheren Ostgebieten nach Deutschland zugewanderte Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit und deren Hinterbliebene ausbezahlt. FRG-Länder, aus denen dieser Personenkreis stammt, sind u. a. Albanien bis Usbekistan.<sup>23</sup> Knapp 3% aller Renten neuzugänge sind Renten, bei denen FRG-Zeiten eine Rolle spielen und gut 93% der Neurentner mit FRG-Zeiten wohnen in den alten Bundesländern.

Unter den in **Tabelle 6** ausgewiesenen Vertragsrenten<sup>24</sup> sind solche Renten zu verstehen, „(...) bei denen die Feststellung des Anspruchs dem Grunde und/oder der Höhe nach oder der Rentenbetrag oder die Zahlbarkeit der Rente durch Vorschriften des über- oder zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts (z. B. EU-Verordnungen, Sozialversicherungsabkommen) ermöglicht oder beeinflusst wird“ (VDR 2004b: 300). Bei Vertragsrenten spielt somit ein supranationaler Rentenanspruch eine Rolle. Knapp 13% aller im Jahre 2004 neu zugegangenen Versichertenrentner beziehen eine Rente mit Vertragsrentenanteil. Hierzu zählen z. B. die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Deutschen im Ausland<sup>25</sup> wie die von Ausländern in Deutschland. Vertragsrenten sind im SUF Versichertenrentenzugang 2004 über die dichotome Variable

<sup>22</sup> Zum FRG siehe [www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/frg/frg\\_inhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/frg/frg_inhalt.htm).

<sup>23</sup> Zu den einzelnen Ländern, vgl. auch Zeiten nach dem FRG im Abschnitt 4.1.1.11 insbesondere Fußnote 41.

<sup>24</sup> Zu Vertragsrenten siehe auch VDR (2004b: 300); generell enthält das Glossar der jährlich erscheinenden Broschüre Rentenversicherung in Zeitreihen zahlreiche Erläuterungen zu Fachbegriffen aus der Rentenversicherung.

<sup>25</sup> Im Ausland beschäftigte Deutsche können im Rahmen der Ausstrahlung auch weiterhin in Deutschland rentenversicherungspflichtig sein. Dieser Sachverhalt führt nicht zu einer Vertragsrente.

**Tabelle 6:** Vertragsrenten und Wohnort im Rentenzugang 2004

Vertragsland (VTL DNTSC)		Wohnort (WHOLD3)				
		fehlend	Alte Bundes- länder	Neue Bundes- länder	Ausland	Gesamt
keine Vertrags- renten	Anzahl	13	65.864	16.910	171	82.958
	Spalten-%	86,7%	91,3%	99,2%	2,8%	87,1%
Vertragsrenten	Anzahl	2	6.240	133	5.868	12.243
	Spalten-%	13,3%	8,7%	0,8%	97,2%	12,91%
Gesamt	Anzahl	15	72.104	17.043	6.039	95.201
	Spalten-%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: FDZ-RV – SUFRTZN04XVSBB, Bulä – Bundesländer, eigene Berechnungen.

VTL DNTSC identifizierbar. Sie weist aus, ob die jeweilige Rente von supranationalem Sozialversicherungsrecht beeinflusst wurde oder nicht.

Den Abschnitt Untersuchungseinheit zusammenfassend sollte der Versichertenrentenzugang für das Gros der Fragestellungen auf echte Neuzugänge begrenzt werden. Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Versichertenrentenarten im Zentrum des Interesses stehen. Schließlich ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, für welche Untersuchungspopulationen die Analyse erfolgen soll. Zu berücksichtigen sind neben der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort die rentenrechtlichen Tatbestände der Vertrags- und FRG-Renten. Sollen Analysen zur Verteilung von Rentenzahlbeträgen der Altersrentenzugänge in Deutschland erstellt werden, dann ist der Datensatz auf in Deutschland lebende echte Altersrentenneuzugänge zu begrenzen. Insbesondere längere Auslandsaufenthalte führen in der Regel zu Anwartschaften bei anderen Institutionen der Alterssicherung, die vom Versichertenrentenzugang nicht abgebildet werden können; insofern ist stets zu prüfen, ob bzw. ab welcher Leistungshöhe Vertragsrenten integriert werden sollen. Zu berücksichtigen ist ferner, ob Renten nach dem Fremdrentengesetz in die Analyse integriert werden sollen. Falls ja, dann werden die Folgen des FRG vor dem Hintergrund der damaligen Arbeits(markt)bedingungen im jeweiligen Land gemessen. FRG-Renten sollten insbesondere dann berücksichtigt werden, wenn Analysen z. B. im Bereich der Arbeitsmarktpartizipation von insbesondere Spätaussiedlern, die in anderen Datensätzen wegen ihrer deutschen Staatsangehörigkeit nicht identifizierbar sind, durchgeführt werden sollen.

## 4 Untersuchungsgegenstand und Analysepotenzial

Der Scientific Use File Versichertenrentenzugang 2004 (SUFRTZN04XVSBB) enthält knapp achtzig Variablen, die sich verschiedenen Merkmalsgruppen zuordnen lassen. Für die wissenschaftliche Forschung von besonderer Bedeutung sind dabei die Merkmale mit retrospektiver Orientierung zu rentenrelevanten Zeiten und geleisteten Beiträgen. Rentenrechtliche Zeiten und geleistete Rentenversicherungsbeiträge werden im Folgenden unter der Annahme des aktuellen Rechts der Rentenberechnung genauer betrachtet.

Die Rentenhöhe wird vor allem von während des Versicherungslebens gezahlten Beiträgen bestimmt. Grundsätzlich wird bei versicherungspflichtigen Personen das in den einzelnen Kalenderjahren durch Beiträge versicherte Arbeitseinkommen in Entgeltpunkte umgerechnet. Ein kalenderjährliches Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen, welches genau dem Durchschnittsentgelt aller versicherungspflichtigen Personen desselben Kalenderjahres – Anlage 1 zum Sechsten Sozialgesetzbuch (SGB VI) – entspricht, ergibt einen Entgeltpunkt.

Der monatliche Brutto-Rentenbetrag, also der Monatsbetrag vor Anwendung der Vorschriften über die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, ergibt sich, indem die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors (ZF) ermittelten Persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) mit dem Rentenartfaktor (RF) und dem Aktuellen Rentenwert (ARW) vervielfältigt werden:

$$\text{PSEGPT} \times \text{RF} \times \text{ARW} \approx \text{monatlicher Rentenbetrag (RTBT), brutto}^{26} \quad (1)$$

Die Berechnung mit Hilfe des SUFs Versichertenrentenzugang 2004 kann lediglich näherungsweise vorgenommen werden, da (1) die Beträge im Merkmal Persönliche Entgeltpunkte (PSEGPT) und deren Zusammensetzung aus den rentenrechtlichen Zeiten<sup>27</sup> aus datenschutzrechtlichen Gründen nach oben begrenzt sowie nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und gerundet oder ganzzahlig gerundet sind und (2) bezüglich des Aktuellen Rentenwertes noch bis zur Angleichung der Einkommensverhältnisse eine Unterscheidung in ARW-Ost und -West erfolgt.<sup>28</sup>

Der Zugangsfaktor ist vom Alter des Versicherten bei Rentenbeginn abhängig und bestimmt den Umfang der Berücksichtigung der durch rentenrechtliche Zeiten erworbenen Entgeltpunkte als Persönliche Entgeltpunkte (PSEGPT = Summe aller Entgeltpunkte x ZF). Der Faktor nimmt in der Regel den Wert 1,0 an, wenn eine Altersrente nicht vorgezogen oder später, sondern genau zu dem maßgebenden Lebensalter beginnt bzw. eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente erst nach Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird.<sup>29</sup>

Der SUF Versichertenrentenzugang 2004 enthält keine Renten an Hinterbliebene und keine Erziehungsrenten, es sind nur Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten dokumentiert (**siehe Tabelle 3**). Der Rentenartfaktor nimmt für die im SUF Versichertenrentenzugang 2004 betrach-

<sup>26</sup> Die Bezeichnung RTBT entspricht dem monatlichen Rentenbetrag (brutto) aus dem Rentendatensatz SK 90. Hinsichtlich der Höhe einer Altersrente wird das Rentenzahlbetragsschema, das das unterschiedliche Kranken- und Pflegeversicherungsverhältnis je nachdem, ob der Rentner KV-pflichtversichert oder freiwillig bzw. privat krankenversichert ist, berücksichtigt. Siehe hierzu Deutsche Rentenversicherung Bund (2006a: XII f.). Zur Berechnung der Altersrente siehe auch den Beitrag von Rasner im vorliegenden Band.

<sup>27</sup> Zu den rentenrechtlichen Zeiten gehören Beitragszeiten (vollwertig oder beitragsgemindert), beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten. Deren einzelne Bewertung steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

<sup>28</sup> Bei der Berechnung der (Teil)Monatsrente aus Zeiten, die seit dem 1.7.1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt und aus denen Entgeltpunkte (Ost) ermittelt werden, tritt an Stelle des aktuellen Rentenwertes der aktuelle Rentenwert (Ost). Für Zeiten vor dem 1.7.1990 gilt das nur für Rentner/innen, die am 18.5.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den neuen Bundesländern hatten und nur solange, bis einheitliche Einkommensverhältnisse im Beitrittsgebiet und im alten Bundesgebiet hergestellt sind (vgl. § 254 b Abs. 1 SGB VI).

<sup>29</sup> Bei Renten wegen Alters, die vorzeitig in Anspruch genommen werden, verringert sich der Zugangsfaktor 1,0 für jeden Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme jeweils um 0,003. Die gleiche Verringerung gilt für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (und auch für die hier nicht betrachteten Erziehungsrenten), wenn diese vor dem 63. Lebensjahr beansprucht werden, und ist auf maximal 0,18 – entspricht einem Abzug von 18% – begrenzt. Andererseits erfolgt eine Erhöhung des Zugangsfaktors um 0,005 – und damit indirekt auch eine Erhöhung der monatlichen Rente – für jeden Kalendermonat, den der Versicherte nach dem 65. Lebensjahr trotz erfüllter Voraussetzungen in Altersrente geht.

teten Rentenarten (Merkmal RTAT) den Wert 1,0 an. Eine Ausnahme bildet die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung mit einem Rentenartfaktor von 0,5.

Der aktuelle Rentenwert (ARW) ist ein in EUR bemessener Betrag, welcher die Höhe der Versichertenrente für genau ein Kalenderjahr Beitragsleistung aufgrund des Durchschnittsentgeltes aus Anlage 1 zum SGB VI angibt: er entspricht genau einem Entgeltpunkt. Dieser Wert unterliegt Veränderungen<sup>30</sup> und betrug 26,13 EUR (bzw. 22,97 EUR) für im Jahr 2004 zugewandene Rentenbezieher in den alten (bzw. neuen) Bundesländern.

Übertragen auf den Codeplan des SUFs Versichertenrentenzugang 2004 und unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen stellt sich die Formel für die Berechnung der Monatsrente aus der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT) wie folgt dar:

$$\text{SUEGPT} \times \text{ARW} \approx \text{monatlicher Rentenbetrag (RTBT), brutto}^{31} \quad (2)$$

Für die wissenschaftliche Forschung sind insbesondere die Auswirkungen unterschiedlicher Versichertenbiografien auf die Rentenhöhe interessant. Im SUF Versichertenrentenzugang 2004 wird die Biografie eines Rentenbeziehers durch die Summe der erzielten Entgeltpunkte und deren Verteilung auf die jeweiligen rentenrelevanten Zeiten widerspiegelt. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher allein auf die Summe der persönlichen, biografiebezogenen Entgeltpunkte, welche sich aus den rentenrechtlichen Zeiten errechnen lassen.<sup>32</sup>

#### 4.1 Berechnung der Entgeltpunkte für rentenrechtliche Zeiten

Unter rentenrechtliche Zeiten werden alle Zeiten zusammengefasst, die sich auf den Rentenanspruch (Erfüllungen von Wartezeiten und besonderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen) und die Rentenhöhe auswirken können. Dazu zählen Beitragszeiten, beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten. Im Codeplan zum SUF Versichertenrentenzugang 2004 ist die Summe an Monaten mit allen rentenrechtlichen Zeiten unter dem Merkmal RTZTMO abgelegt. Insbesondere Beitrags-, beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten inklusive deren Höhe an Entgeltpunkten bestimmen den monatlichen Rentenbetrag. Die jeweilige Bewertung von Beitragszeiten (BY-Zeiten), beitragsfreien Zeiten (BYFH-Zeiten) und beitragsgeminderten Zeiten (BYGM-Zeiten) mit Entgeltpunkten werden im Folgenden dargestellt. Es wird auf die Grundzüge der Bewertung rentenrechtlicher Zeiten – wie sie den Datennutzern im Codeplan bereitgestellt werden – eingegangen, eine Behandlung spezieller Sachverhalte erfolgt nicht.

30 Zu den Veränderungen des aktuellen Rentenwertes jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres (Rentenanpassung) in Abhängigkeit vom Beitragssatz der GRV und von den Entwicklungen der Brutto-lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich Beschäftigten vergleiche nähere Ausführungen in § 68 SGB VI.

31 Die Berechnung des monatlichen Brutto-Rentenbetrags erfolgt unter der Annahme eines Zugangsfaktors von 1,0. Vgl. vorherige Ausführungen und Fußnote 29. Im Codeplan für die Datenutzerinnen und Datenutzer ist der monatliche Rentenzahlbetrag (RTZB), netto, angegeben.

32 Weitere Entgeltpunkte für Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Ehegattensplitting, für Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben sowie Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ohne Zuzahlung, welche keine rentenrechtlichen Zeiten darstellen, werden für diese Betrachtung nicht berücksichtigt (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 4-7).

#### 4.1.1 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

Zu den Beitragszeiten (BY) gehören Kalendermonate mit vollwertigen Beiträgen und solche Kalendermonate, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten (BYGM) sind. Die Anzahl der Monate mit vollwertigen Beiträgen ist unter dem Merkmal BYVL abgelegt, deren Bewertung mit Entgeltpunkten ist im Codeplan unter dem Merkmal BYVLEG zu finden. Beitragsgeminderte Zeiten entstehen einerseits beim Zusammentreffen von BY-Zeiten und beitragsfreien Zeiten in einem Kalendermonat (KM), unabhängig davon, ob die eine Zeit direkt an die andere anschließt oder beide Zeiten sich vollständig bzw. teilweise überlappen. Andererseits sind KM mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung im Rentenzugangsjahr 2004 stets auch beitragsgeminderte Zeiten.<sup>33</sup> Die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, in diesem Sinne Beitragsmonate mit „nicht vollwertigen“ Beiträgen, sind unter dem Merkmal BYGM, deren Bewertung unter BYGMEG zu finden.

Grundsätzlich erhalten BY – vollwertige und zunächst auch die beitragsgeminderten Beitragszeiten – Entgeltpunkte, indem die individuellen beitragspflichtigen Einnahmen (Beitragsbemessungsgrundlage) eines Kalenderjahres durch das Durchschnittsentgelt aller versicherungspflichtig Beschäftigten desselben Jahres (Anlage 1 zum SGB VI) geteilt wird. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass die Beitragsbemessungsgrundlage – hier das beitragspflichtige Entgelt – der Beitragsbemessungsgrenze (Anlage 2 und 2 a zum SGB VI) unterliegt, d. h. der beitragspflichtige Betrag gedeckelt wird. Alle Entgeltpunkte für BY-Zeiten über das gesamte Versicherungsleben einer im Jahr 2004 als Rentner zugegangenen Person sind unter dem Merkmal BZEGPT abgelegt.

Im Folgenden werden einzelne Beitragszeiten, deren Summe im SUF Versichertenrentenzugang 2004 mit der Anzahl der Monate (BYVL) und deren Gesamtbewertung mit Entgeltpunkten für vollwertige Beitragszeiten (BYVLEG) zu finden sind, aufgelistet und deren individuelle rentenrechtliche Bewertung erläutert.

##### 4.1.1.1 Versicherungspflichtige Beschäftigung

Entgeltpunkte (EP) für eine mehr als geringfügige versicherungspflichtige Beschäftigung werden errechnet, indem man die individuellen beitragspflichtigen Einnahmen (Beitragsbemessungsgrundlage) eines Kalenderjahres durch das Durchschnittsentgelt aller versicherungspflichtig Beschäftigten desselben Jahres (Anlage 1 zum SGB VI) teilt. Im Einzelnen bedeutet das die Division des Bruttoarbeitsentgeltes aus der Beschäftigung eines Versicherten durch das Durchschnittsentgelt desselben Jahres, und man erhält als Entgeltpunkte eine Art Verhältniszahl der individuellen Einnahmen eines Versicherten zu den Durchschnittseinnahmen aller versicherungspflichtigen Personen eines Jahres. Insofern können Entgeltpunkte als preisbereinigte relative Entgeltpositionen interpretiert werden (vgl. *Fachinger* und *Himmelreicher* 2006).

##### 4.1.1.2 Versicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet

EP für eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet bis 30.6.1990 ergeben sich, wenn man den Arbeitsverdienst (eingetragen im Sozialversicherungsausweis SVA der ehemaligen DDR) mit dem Umrechnungswert für das Beitrittsgebiet (Anlage 10 zum SGB VI) multipli-

---

<sup>33</sup> Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz, das zum 1.1.2005 in Kraft trat, wurde die Bewertung von Ausbildungszeiten verändert.

ziert und anschließend ebenfalls durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) teilt. Für Zeiten im Beitrittsgebiet ab dem 1.7.1990 werden die Entgeltpunkte ebenfalls aus der Multiplikation mit dem Umrechnungswert aus Anlage 10 und der Division durch das Durchschnittsentgelt bestimmt, nur an Stelle des Arbeitsverdienstes bzw. der Eintragung im SVA tritt das Bruttoarbeitsentgelt im Beitrittsgebiet. Bei in den neuen Bundesländern erworbenen Entgeltpunkten spricht man in diesem Zusammenhang von Entgeltpunkten-Ost.<sup>34</sup>

#### 4.1.1.3 *Selbstständige Tätigkeit unter Versicherungspflicht*

Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage zur Ermittlung der EP aufgrund einer versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit unterscheidet man, ob die Versicherungspflicht beantragt wurde oder Kraft Gesetzes erfolgte (§ 2 SGB VI), und ob einkommensgerechte Beitragszahlung erfolgen soll bzw. Einkommensnachweise vorliegen oder nicht. Liegen Einkommensnachweise vor, auch wenn das tatsächliche Einkommen erst nach Ablauf eines Steuerjahres feststeht und später bescheinigt wird, ergeben sich die EP aus dem Jahres-Arbeits-einkommen der selbstständigen Tätigkeit geteilt durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1. Bei sonstiger Selbstständigkeit ohne Einkommensnachweise ist der Regelbeitrag zu entrichten. Der Regelbeitrag entspricht einem Einkommen in Höhe der Bezugsgröße, und dieses fiktive Einkommen wird dann durch das Durchschnittsentgelt geteilt.<sup>35</sup>

Eine Besonderheit gilt bei Neuaufnahme der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit. Bis zu drei Jahren nach Beginn der Selbstständigkeit und auf Antrag des „Existenzgründers“ ergibt sich die Beitragsbemessung aus dem halben Regelbeitrag, welcher dem Mindestbeitrag entspricht.

#### 4.1.1.4 *Geringfügige Beschäftigung mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit*

Bei einer geringfügigen Beschäftigung trägt der Arbeitgeber einen Pflichtanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung. Kalendermonate mit solchen Zeiten sind wegen der Versicherungsfreiheit in der Regel keine Beitragszeiten. Der Versicherte kann auf Antrag auf die Versicherungsfreiheit verzichten und leistet zusätzlich einen Arbeitnehmeranteil. Diese Zuzahlung führt dazu, dass KM mit einer geringfügigen Beschäftigung und Verzicht auf die Versicherungsfreiheit rentenrechtlich wie volle Beitragszeiten behandelt werden und bei der Ermittlung von Wartezeiten und der Erfüllung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen bestimmter Rentenarten mitzählen. Auch KM mit einer geringfügigen Beschäftigung, bei der auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird, sind im Merkmal Vollwertige Beitragszeiten (BYVL) des Codeplans zum SUF Versichertenrentenzugang 2004 enthalten. Entgeltpunkte, wenn auch meist nur niedrige, ergeben sich dann entsprechend einer versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung, indem die Bruttovergütung bzw. das Entgelt aus dem „Mini-Job“ durch das Durchschnittsentgelt (Anlage 1) geteilt wird.<sup>36</sup>

<sup>34</sup> Zu Entgeltpunkten-Ost und Aktuellem Rentenwert (Ost), vgl. Fußnote 28.

<sup>35</sup> Bezugsgröße ist das Durchschnittsentgelt der GRV im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächst höheren, durch 420 teilbaren Betrag, vgl. § 18 Absatz 1 SGB IV. Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße-Ost) wird an die Bezugsgröße nach Absatz 1 angepasst.

<sup>36</sup> Eine Besonderheit ergibt sich bei einer geringfügigen Beschäftigung ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und ohne Zuzahlung. Kalendermonate, die ausschließlich mit einer solchen Zeit belegt sind, stellen keine Beitrags- oder beitragsfreien Zeiten dar und zählen auch nicht zu den Wartezeiten. Dennoch erhalten sie einen geringen Zuschlag an EP. Dabei wird ebenfalls der Arbeitsverdienst durch das Durchschnittsentgelt geteilt, aber die Entgeltpunkte werden nur in dem Verhältnis berücksichtigt, in welchem der gezahlte Pauschalbeitrag zum vollen Beitrag der RV mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil steht.

#### 4.1.1.5 Bezug von Entgeltersatzleistungen und Versicherungspflicht

Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten, die aufgrund von Entgeltersatzleistungen entstanden sind, unterscheidet man, ob es sich um Pflichtbeiträge wegen des Leistungsbezugs von z. B. Arbeitslosen-, Kranken-, Übergangs-, Verletztengeld handelt oder ob vor dem 1.1.1992 vom Leistungsträger Beiträge für Anrechnungszeiten wegen des Bezugs einer Entgeltersatzleistung gezahlt wurden. Bei Pflichtbeiträgen wegen Bezugs von Entgeltersatzleistungen beträgt die Beitragbemessungsgrundlage 80% des der Entgeltersatzleistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts, welches dann durch das Durchschnittsentgelt aus Anlage 1 für dasselbe Kalenderjahr dividiert wird und so die erzielten EP ergibt. Bei Beiträgen für Anrechnungszeiten vor dem 1.1.1992 wegen des Leistungsbezugs von einem öffentlich-rechtlichen Träger, meist vom Arbeitsamt oder von der Krankenkasse, ergibt sich die Grundlage für die EP aus dem 100fachen des der Leistung an den Versicherten zugrunde liegenden Beitrags, geteilt durch den im gleichen Jahr geltenden Rentenversicherungsbeitrag. Die so errechnete Beitragbemessungsgrundlage wird zur Ermittlung der EP anschließend durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten des gleichen Jahres dividiert.

#### 4.1.1.6 Wehr- oder Zivildienst und Versicherungspflicht

Entgeltpunkte für Beitragszeiten des Wehr- oder Zivildienstes werden pauschal vergeben. Deren Höhe ist von dem Jahr abhängig, in welchem der Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde. Bis zum 30.4.1961 erhält jedes volle Kalenderjahr bzw. erhalten volle 12 Kalendermonate an Wehr- oder Zivildienst eine pauschale Bewertung von 0,75 Entgeltpunkten. Anschließend bis zum 31.12.81 wird der Versicherte so gestellt als hätte er das Durchschnittsentgelt verdient und bekommt für volle 12 KM genau 1,0 EP. Ab dem 1.1.1982 bis zum 31.12.1991 wird die Ableistung des Wehr- oder Zivildienst wieder mit 0,75 EP bewertet. Kalenderjahre, die nur teilweise belegt sind, erhalten den entsprechenden Anteil an EP.

Für BY-Zeiten ab dem 1.1.1992 errechnen sich die EP für Wehr- oder Zivildienst aus der Beitragbemessungsgrundlage. Bis zum 31.12.1999 beträgt diese 80% der Bezugsgröße, und ab dem 1.1.2000 wird als Grundlage für die Berechnung der EP 60% der Bezugsgröße zugrunde gelegt. Dividiert durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres aus Anlage 1 ergeben sich dann die maßgebenden EP. Kalenderjahre, in denen der Wehr- oder Zivildienst nur zum Teil abgeleistet wurde, werden mit dem entsprechenden Anteil bewertet.

#### 4.1.1.7 Freiwillige Beitragszahlung

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland und Deutsche, die ihren persönlichen Aufenthalt im Ausland haben, sind für Zeiten ab Vollendung des 16. Lebensjahres zur freiwilligen Versicherung nach § 7 SGB VI berechtigt.<sup>37</sup> Die Höhe der Beitragszahlung kann vom Versicherten selbst festgelegt werden. Es ist jeder Beitrag zwischen dem Mindestbeitrag und dem Höchstbeitrag auch für nur einzelne Monate möglich. Kalendermonate mit freiwilligen Beiträgen sind vollwertige Beitragszeiten und im Merkmal BYVL enthalten.

<sup>37</sup> Nicht berechtigt sind Personen, die wegen einer geringfügigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit versicherungsfrei sind. Auch andere versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen (z. B. Beamte) haben nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung, es sei denn sie haben die allgemeine Wartezeit von sechzig Kalendermonaten erfüllt.

Die Höhe der Entgeltpunkte für Monate mit freiwilligen Beiträgen ist somit auch von der Höhe der individuellen Beitragszahlung abhängig. Bei der Entrichtung des Mindestbeitrags für ein volles Kalenderjahr ergeben sich die EP aus der Division der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage (Mindestbeitrag x 100 geteilt durch den geltenden Beitragssatz) durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres (Anlage 1). Wird der Höchstbeitrag entrichtet, errechnen sich die EP entsprechend aus der Division mit der Höchstbeitragsbemessungsgrundlage (Höchstbeitrag x 100 geteilt durch den geltenden Beitragssatz). Somit können für KM mit freiwilligen Beiträgen Entgeltpunkte vergeben werden, die zwischen den EP einer Beschäftigung mit dem geringsten versicherungspflichtigen Entgelt und den EP einer Beschäftigung genau an der bzw. über der Beitragsbemessungsgrenze liegen.

#### *4.1.1.8 Zeiten der Nachversicherung*

Zeiten der Nachversicherung nach § 8 SGB VI, z. B. beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis, gehören zu den Beitragszeiten.<sup>38</sup> Nachversicherte stehen den Pflichtversicherten gleich, d. h., die Versicherten werden nachträglich so gestellt, als hätten sie vollwertige Pflichtbeiträge entrichtet, obwohl zunächst keine versicherungspflichtige Beschäftigung vorlag. Die Entgeltpunkte errechnen sich, indem man die tatsächlichen jährlichen Nettobezüge aus dem Jahr der Nachversicherung, mindestens aber 40% der Bezugsgröße, durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres teilt.

#### *4.1.1.9 Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen*

Kalendermonate einer nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Pflegebedürftigen sind Beitragszeiten. Die Höhe der Entgeltpunkte, die diese Zeiten erhalten, werden durch die Beitragsbemessungsgrundlage der Pflegeetätigkeit bestimmt. Als Grundlage wird das beitragspflichtige Entgelt aus der Pflegeetätigkeit herangezogen, welches vom (zeitlichen) Aufwand der Pflege abhängig ist und zwischen 26,7% und 80% der Bezugsgröße liegt. Dividiert man das beitragspflichtige Entgelt der nicht erwerbsmäßigen Pflege durch das Durchschnittsentgelt aller versicherungspflichtig Beschäftigten ergeben sich die Entgeltpunkte für Pflegezeiten.

#### *4.1.1.10 Zeiten der Kindererziehung und Kinderberücksichtigung*

Zeiten der Kindererziehung führen zur Versicherungspflicht und sind Beitragszeiten, sofern sämtliche Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.<sup>39</sup> Für Geburten bis zum 31.12.1991 werden für jedes Kind 12 Kalendermonate an Kindererziehungszeiten (KEZ) angerechnet. Seit dem 1.1.1992 werden den Berechtigten, meist sind das die Frauen bzw. Mütter, für jedes Kind 36 Kalendermonate gutgeschrieben.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> Neben aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamte sind an dieser Stelle zu nennen: Richter, Berufssoldaten, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Lehrer oder Erzieher an nicht-öffentlichen Schulen bzw. Anstalten und sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts.

<sup>39</sup> Ein Elternteil ist von der Anrechnung einer Beitragszeit wegen Kindererziehung ausgeschlossen, wenn er vor dem 1.1.1921 geboren ist. Diese Personen (Mütter), welche eventuell einen Anspruch auf KLG-Leistungen haben, sind durch ihr Lebensalter im Versichertenrentenzugang 2004 nicht oder nur noch vereinzelt enthalten.

<sup>40</sup> Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der dem Geburtsmonat folgt. Sie endet in der Regel nach 12 bzw. seit dem 1.1.1992 nach 36 Kalendermonaten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine Übertragung auf andere, das Kind tatsächlich erzogen habende Personen, erfolgt.



Die Anzahl der anerkannten Monate der Kindererziehung, welche auch zu den Wartezeiten und zur Erfüllung versicherungsrechtlicher Voraussetzungen zählen, sind im Codeplan unter dem Merkmal KIMOBO abgelegt. Die Bewertung von Zeiten der Kindererziehung mit Entgeltpunkten erfolgt pauschal. Die Bewertung wurde für Rentenzugänge ab dem 1.7.1998 von 75% (das sind 0,0625 EP pro KM) auf 100% des Durchschnittsentgeltes aller Versicherten schrittweise angehoben. Ab dem 1.7.2000, und somit für alle im SUF Versichertenrentenzugang 2004 enthaltenen Rentenbezieher/innen, wird jeder KM der Erziehung eines Kindes mit 0,0833 EP pauschal bewertet. Das entspricht für ein Jahr Kindererziehungszeit einem Entgeltpunkt, und die erziehende Person wird so gestellt, als hätte sie im selben Jahr genau das Durchschnittsentgelt aller versicherungspflichtigen Beschäftigten verdient. Die Bewertung erfolgt additiv zu gleichzeitig vorhandenen, anderen Beitragszeiten, ist aber auf Punkte für Entgelte an der Beitragsbemessungsgrenze gekappt.

Eine Besonderheit bei der Bewertung von Kalendermonaten mit Zeiten der Kindererziehung ergibt sich bei den Kinderberücksichtigungszeiten (BÜZ), welche ab dem Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder bei der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr gutgeschrieben werden. Liegen bei einem Elternteil gleichzeitig für mehrere Kinder BÜZ vor, dann wird der erziehenden Person eine Erwerbstätigkeit neben der Erziehung bzw. Pflege nicht zugemutet und die sich überschneidenden Kalendermonate gelten als Beitragszeiten. Jeder KM wird mindestens mit 0,0278 EP bewertet bzw. erhält neben parallel liegenden Zeiten eine Gutschrift von 0,0278 EP, wenn die bzw. der Erziehende/Pflegende mindestens 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt hat. Es erfolgt eine Begrenzung auf monatlich 0,0833 EP, was der pauschalen Bewertung für einen Kalendermonat reiner Kindererziehungszeit (KEZ) entspricht.

Ob zusätzliche Entgeltpunkte oder zusätzliche Monate für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege der Rentenberechnung zugrunde lagen oder nicht, ist im Codeplan am Merkmal ZQEGKI bzw. ZQMOKI ersichtlich. Sämtliche Entgeltpunkte die durch Kindererziehung entstanden sind, d. h., die oben geschilderte Pauschalbewertung pro Kind plus einer durch Kindererziehung entstandenen Aufwertung anderer rentenrechtlicher Zeiten, sind unter dem Merkmal DVKI abgelegt. Die Anzahl der im Versicherungskonto vermerkten Kinder ist unter dem Merkmal ZLKI12 zu finden. In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der Kinder von Männern und Frauen des Rentenanzugangs 2004 dargestellt.

**Tabelle 7** zeigt deutlich, dass die rentenversicherungsrechtliche Anerkennung von KEZ und BÜZ auf den Konten der weiblichen Versicherten stattfindet. Aus der Perspektive des Versicherungskontos sind nahezu 99% aller Männer im Rentenzugang 2004 kinderlos, während rund 83% der Frauen Kindererziehungszeiten haben, d. h., Kinder aufgezogen haben. Sofern Frauen Kinder geboren bzw. erzogen haben, sind es überwiegend zwei Kinder, gefolgt von einem, dann drei und mehr Kindern.

**Tabelle 7:** Zahl der Kinder von Versichertenrentenneuzugängen nach Geschlecht im Rentenzugang 2004

Anzahl der Kinder ZLKI12		Männlich	Weiblich	Insgesamt
Keine Kinder	Anzahl	45.983	8.193	54.176
	Spalten-%	98,9%	16,8%	56,9%
1 Kind	Anzahl	209	11.410	11.619
	Spalten-%	0,4%	23,4%	12,2%
2 Kinder	Anzahl	201	16.900	17.101
	Spalten-%	0,4%	34,7%	18,0%
3 Kinder	Anzahl	79	7.823	7.902
	Spalten-%	0,2%	16,1%	8,3%
4 Kinder	Anzahl	25	2.730	2.755
	Spalten-%	0,1%	5,6%	2,9%
5 und mehr	Anzahl	17	1.631	1.648
	Spalten-%	0%	3,3%	1,7%
Gesamt	Anzahl	46.514	48.687	95.201
	Spalten-%	100,0%	100,0%	100,0%

Quelle: FDZ-RV – SUFRITZNO4XVSBB, eigene Berechnungen.

#### 4.1.1.11 Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)

Zu den Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) gehören Beitragszeiten von Vertriebenen und (Spät)Aussiedlern, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen<sup>41</sup> (reine FRG-Zeiten) zurückgelegt wurden sowie Zeiten des Beitrittsgebiets bis zum 31.12.1949. Diese Zeiten stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Zeiten gleich. Die rentenrechtliche Bewertung von FRG-Zeiten erfolgt mit Hilfe von Tabellenwerten zu den Leistungsgruppen aus den Anlagen 1 bis 16 zum FRG. Die berufliche Position und das Jahr der Beschäftigung bestimmen die durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte eines Jahres bzw. die Lohn- und Beitragsklassen einer/eines Versicherten im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis.

Entgeltpunkte errechnen sich einerseits, indem die in den Tabellen angegebenen Werte in Reichs- oder Deutsche Mark (welche einer gedachten Person entspricht, die eine identische Tätigkeit im gleichen Jahr ausgeübt hat) durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI dividiert werden. Andererseits liegen den Lohn- und Beitragsklassen feste EP zugrunde. Teilweise belegte Monate eines Kalenderjahres erhalten nur den anteiligen Tabellenwert.<sup>42</sup>

<sup>41</sup> Dazu gehören u. a. gesetzliche Rentensysteme der ehemaligen Sowjetunion, des ehemaligen Jugoslawiens, Rumänien, Ungarn, Polen, Bulgarien, Albanien und der ehemaligen Tschechoslowakei, vgl. § 16 FRG. In diesen Ländern zurückgelegte FRG-Zeiten sind von anderen Zeiten im Ausland, z. B. in den früheren westlichen EU-Staaten sowie in den USA oder Kanada, die zu Zahlungen von Vertragsrenten aufgrund von Rentenversicherungsabkommen führen, zu unterscheiden. Vertragsrenten sind im Codeplan unter dem Merkmal VTLDNTSC abgelegt, vgl. auch Tabelle 6.

<sup>42</sup> Für anrechenbare Zeiten nach dem FRG werden für einen Berechtigten höchstens 25 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Ehegatten und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Berechtigte erhalten zusammen höchstens vierzig Entgeltpunkte (§ 22 b FRG).

Ob Entgeltpunkte für FRG-Zeiten in die Rentenberechnung eingeflossen sind bzw. ob FRG-Zeiten vorliegen oder nicht, kann dem Codeplan unter dem Merkmal FRGLD entnommen werden.<sup>43</sup>

#### *4.1.1.12 Nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Zeiten im Beitrittsgebiet*

Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Zeiten im Beitrittsgebiet ab dem 1.1.1950 sind solche Zeiten, für die kein Sozialversicherungsausweis (SVA) der ehemaligen DDR vorliegt oder eine Eintragung im SVA nicht erfolgte und das beitragspflichtige Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung im Beitrittsgebiet nicht im Wege schriftlicher Anfragen ermittelt werden konnte. Die Bewertung solcher Beitragszeiten erfolgt aus Tabellen mit Hilfe von Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen (Anlagen 13 und 14 zum SGB VI). Die Qualifikationsgruppen reichen in der Anlage 13 von einer angelernten oder ungelernten Tätigkeit über Facharbeiter- und Meisterausbildung bis zu Tätigkeiten für Fachschul- und Hochschulabsolvent/innen. Die Wirtschaftsbereiche der Anlage 14 sind in den 23 verschiedenen Tabellen mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen, z. B. Industriegewerbe, Bau-, Land- und Forstwirtschaft oder Schul-, Gesundheits-, Sozial- sowie Post- und Fernmeldewesen, aufgeführt. Entgeltpunkte errechnen sich, in dem man zunächst der/dem Versicherten eine Qualifikation entsprechend seiner Ausbildung zuordnet und anschließend der Tabelle mit den Wirtschaftsbereichen das aufgelistete Arbeitsentgelt einer/eines vergleichbaren Beschäftigten entnimmt. Dabei muss unabhängig vom wirtschaftlichen Zweig die Qualifikationsgruppe der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit, und nicht nur allein der erworbenen Qualifikation, entsprechen. Die Ermittlung der EP für nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Zeiten<sup>44</sup> des Beitrittsgebiets erfolgt dann durch Division des der entsprechenden Tabelle entnommenen, gegebenenfalls auf einzelne Monate gekürzten, Jahresbetrags durch das Durchschnittsentgelt aller Versicherten des gleichen Jahres.

#### *4.1.1.13 Zeiten der Nachzahlung nach Sondervorschriften*

Zeiten der Nachzahlung nach Sondervorschriften sind z. B. beantragte Nachzahlungszeiträume wegen (nicht anerkannten) Ausbildungszeiten, Zeiten der Strafverfolgung, des Ausscheidens aus einer internationalen Organisation oder Zeiten der Versicherungsfreiheit für Geistliche oder Ordensleute. Entgeltpunkte errechnen sich aus der Beitragsbemessungsgrundlage, diese entspricht den Nachzahlungsbeiträgen je nach Sondervorschrift, geteilt durch das Durchschnittsentgelt des Jahres, in dem die Beiträge nachgezahlt wurden (In-Prinzip).

Eine Besonderheit besteht bei der Nachzahlung wegen Heiratserstattung. Die Beitragsbemessungsgrundlage ergibt sich aus dem Jahr für das die Beiträge nachgezahlt wurden (Für-Prinzip) und wirkt sich somit für die Nachzahlende rentensteigernd aus.

Im SUF Versichertenrentenzugang 2004 werden alle EP für Beitragszeiten der Punkte 4.1.1.1 bis 4.1.1.13 addiert, und sind als Summe im Codeplan unter dem Merkmal „Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten“ BYVLEG abgelegt.

---

<sup>43</sup> Zu Rentenzugängen 2004 mit FRG-Zeiten in Verbindung mit dem Wohnort des Rentenbeziehers, vgl. Tabelle 5.

<sup>44</sup> Nachgewiesene Zeiten werden in vollem Umfang, glaubhaft gemachte Zeiten nur zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

#### 4.1.2 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Zu den beitragsfreien Zeiten (BYFH-Zeiten) gehören Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten und die Zurechnungszeit.

Entgeltpunkte für Kalendermonate, die ausschließlich mit beitragsfreien Zeiten belegt sind, ergeben sich aus dem Gesamtleistungswert. Der Gesamtleistungswert ist ein Durchschnittswert an EP, welcher sich aus der Summe aller geleisteter Rentenversicherungsbeiträge bezogen auf die Summe aller rentenrechtlich relevanten Monate (belegungsfähiger Gesamtzeitraum) errechnet. Maßgeblich für die zusätzlichen EP der BYFH-Zeiten ist der höhere Durchschnittswert aus der Grundbewertung mit allen geleisteten Beiträgen bzw. aus der Vergleichsbewertung mit ausschließlich vollwertigen Beitragszeiten. Grundbewertung und Vergleichsbewertung bilden die Gesamtleistungsbewertung.

Im Codeplan für Nutzer des SUFs Versichertenrentenzugang 2004 ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten unter dem Merkmal BYFH zu finden. Eine Verteilung der Summe an zusätzlichen EP auf einzelne KM mit BYFH-Zeiten erfolgt nicht.

Im Folgenden werden die einzelnen Sachverhalte, welche zu den unterschiedlichen beitragsfreien Zeiten führen, aufgelistet.

##### 4.1.2.1 Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen die/der Versicherte wegen

- Krankheit/Arbeitsunfähigkeit/Rehabilitation,
  - Schwangerschaft und Mutterschaft,
  - Arbeitslosigkeit mit Meldung beim Arbeitsamt,
  - Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs nach Vollendung des 17. Lebensjahres,
  - Ausbildungssuche nach dem 17. Lebensjahr<sup>45</sup>
- an einer Beitragsleistung gehindert war.

Weitere Anrechnungszeiten sind Zeiten des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente bis zum 55. Lebensjahr und die in einer früher bezogenen Rente enthaltene Zurechnungszeit<sup>46</sup>.

Die Anzahl der KM mit ausschließlich Anrechnungszeiten<sup>47</sup>, welche bei der Rentenberechnung berücksichtigt wurden, sind dem Merkmal AZ zu entnehmen. Da für die Datennutzerinnen und Datennutzer die jeweilige Art der Anrechnungszeit interessant sein kann, sind im Codeplan zusätzlich die Anzahl der einzelnen Monate mit AZ wegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation (AUAZ), wegen Arbeitslosigkeit (AJAZ) und wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (SHULAZ) angegeben.

<sup>45</sup> Zeiten der vom Arbeitsamt bescheinigten Ausbildungssuche sind Anrechnungszeiten, werden aber nicht mit Entgeltpunkten bewertet. Das gilt in einigen Fällen auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30.6.1978 und für Zeiten der Krankheit/Arbeitsunfähigkeit nach dem 31.12.1983, vgl. § 74 Satz 4 Nr. 1 bis 3 SGB VI.

<sup>46</sup> Zur Zurechnungszeit, vgl. folgende Ausführungen unter Punkt 4.1.2.3.

<sup>47</sup> Die KM sind ausschließlich mit einer Anrechnungszeit belegt, d. h., gleichzeitig liegen keine Beitragszeiten vor, und es entstehen keine beitragsgeminderten Zeiten. Zu Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, vgl. Abschnitt 4.1.3.

Einige Anrechnungszeiten erhalten bei ihrer Bewertung nur den begrenzten Gesamleistungswert. Dazu gehören Zeiten der Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Rehabilitation, Zeiten der Arbeitslosigkeit sowie Zeiten des Schul-, Fachschul-, und Hochschulbesuchs.<sup>48</sup> Zeiten der Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Anrechnungszeiten, die aufgrund des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente oder aufgrund einer Zurechnungszeit entstanden sind, werden stets mit dem vollen Gesamleistungswert bewertet.

#### 4.1.2.2 Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten ab Vollendung des 14. Lebensjahres, in denen keine Beschäftigung bzw. Beitragszahlung erfolgen konnte, weil eine Verhinderung wegen

- militärischen oder militärähnlichen Dienstes im Zusammenhang mit den Weltkriegen,
- Kriegsgefangenschaft, Internierung, Verschleppung,
- Verfolgung, Festhaltens im Ausland oder in den ehemaligen deutschen Ostgebieten,
- Gewahrsams nach dem 8.5.1945 oder Freiheitsentzugs in der ehemaligen DDR,
- Vertreibung, Flucht, Umsiedlung oder Aussiedlung

vorgelegen hat.

Ersatzzeiten entstehen auch, wenn sich an die oben genannten Tatbestände eine unverschuldete Arbeitslosigkeit oder krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit anschließt. Sie können längstens bis zum 31.12.1991 erworben werden, und Pflichtbeiträge dürfen parallel nicht vorhanden sein. Kalendermonate mit Ersatzzeiten erhalten stets den vollen Gesamleistungswert.<sup>49</sup>

#### 4.1.2.3 Zurechnungszeit

Eine Zurechnungszeit entsteht bei einer Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung bzw. bei einer Erziehungsrente<sup>50</sup>, wenn die/der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Erwerbsminderungsrenten beginnt sie mit dem Eintritt der Erwerbsminderung, bei Erziehungsrenten mit dem Beginn der Rente und endet jeweils mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Zurechnungszeit soll niedrige Rentenzahlungen verhindern, wenn bei Versicherten bereits in jungen Jahren eine Erwerbstätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich ist bzw. sie jung verstorben sind.

Zurechnungszeiten werden im Rahmen der Bewertung beitragsfreier Zeiten stets mit dem vollen Gesamleistungswert bewertet.<sup>51</sup>

48 Es erfolgt eine Begrenzung auf 80% des Gesamleistungswertes. Bei Schul-, Fachschul- und Hochschulbesuch auf 75% des Gesamleistungswertes und für höchstens 36 Monate Ausbildung. Veränderungen durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz, in Kraft ab 1.1.2005, und Übergangsregelungen sind zu beachten.

49 Zur Bewertung beitragsfreier Zeiten mit dem Gesamleistungswert, vgl. Ausführungen unter Punkt 4.1.2.

50 Die Erziehungsrente ist hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Im SUF Versichertenrentenzugang 2004 ist diese Rentenart nicht erhalten, vgl. vorherige Ausführungen zur Untersuchungseinheit. Auch bei einer Witwen-, Witwer-, Halb- oder Vollwaisenrente kann es zur Berücksichtigung einer Zurechnungszeit kommen. Auf eine weitere Darstellung wird an dieser Stelle aus dem gleichen Grund verzichtet.

51 Zum Gesamleistungswert, vgl. Ausführungen unter Punkt 4.1.2.

Im SUF Versichertenrentenzugang 2004 werden alle Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten der Punkte 4.1.2.1 bis 4.1.2.3 addiert, und sind als Summe im Codeplan unter dem Merkmal „Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten“ BYFHG zu finden.

#### 4.1.3 Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten

Zu den beitragsgeminderten Zeiten, im Codeplan unter dem Merkmal BYGM abgelegt, zählen einerseits alle Kalendermonate mit Zusammentreffen von Beitragszeiten (BY) und beitragsfreien Zeiten (BYFH), unabhängig davon, ob die eine Zeit in einem KM direkt an die andere anschließt oder beide Zeiten sich vollständig bzw. teilweise überlappen. Andererseits sind Zeiten der beruflichen Ausbildung mit Pflichtbeitragszahlung stets BYGM-Zeiten.<sup>52</sup> Entgeltpunkte für diese Zeiten werden zunächst analog den Entgeltpunkten für BY-Zeiten errechnet, indem man die individuellen beitragspflichtigen Einnahmen, das sind im Regelfall das beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung bzw. die Beträge aus den Entgeltersatzleistungen, durch das Durchschnittsentgelt aus der Anlage 1 zum SGB VI dividiert. Diese Summe an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten ist im Codeplan als Merkmal BYGMEG angegeben.

Im nächsten Abschnitt werden einige Beispiele aufgeführt, die in der Praxis zu beitragsgeminderten Zeiten führen, weil sich in einem Kalendermonat zwei Sachverhalte, jeweils aus einer Beitragszeit und einer beitragsfreien Zeit, teilweise oder vollständig überlappen bzw. nacheinander folgen:

- Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit und Beginn von Arbeitslosigkeit ohne Bestehen von Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Entgeltersatzleistung (Arbeitslosengeld bzw. -hilfe).
- Ende der Arbeitslosigkeit (wie oben ohne Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI aber mit anerkannter Anrechnungszeit) und Beginn einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit.
- Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung bzw. Ende der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Beginn von Arbeitsunfähigkeit ohne Bestehen von Versicherungspflicht wegen des Bezuges einer Entgeltersatzleistung (Krankengeld).
- Wiederaufnahme der gleichen oder einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. selbstständigen Tätigkeit nach der Arbeitsunfähigkeit/Krankheit bzw. Rehabilitation (wie oben ohne Versicherungspflicht nach § 3 SGB VI aber mit anerkannter Anrechnungszeit).
- Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug und Pflichtbeiträgen nach § 3 SGB VI und gleichzeitige Fortbildung durch eine Bildungsmaßnahme oder Anerkennung einer Anrechnungszeit wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs.
- Abschluss einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit im selben Monat.
- Berufsausbildung in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. es gelten pauschal die ersten 36 Kalendermonate Pflichtbeitragszahlung vor Vollendung des 25. Lebensjahres als Berufsausbildung (MO36).<sup>53</sup>

<sup>52</sup> Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz, das zum 1.1.2005 in Kraft trat, wurde die Bewertung von Ausbildungszeiten verändert.

<sup>53</sup> Vgl. die folgenden Ausführungen unter Besonderheiten bei der Entstehung von beitragsgeminderten Zeiten wegen Pflichtbeiträgen aufgrund einer Berufsausbildung und zu den Merkmalen MO36 und EGPT36.

- Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit und Beginn einer beitragsfreien Anrechnungszeit wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft.
- Beginn einer Beitragszeit wegen Kindererziehung<sup>54</sup> und Anerkennung einer Anrechnungszeit im Zeitraum der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz.<sup>55</sup>
- Beitragszeit wegen Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Beginn einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, welche später nach Beendigung als Anrechnungszeit berücksichtigt wird.
- Versicherungspflichtige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit bzw. geringfügige Beschäftigung mit Verzicht auf die Versicherungsfreiheit und gleichzeitige Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung, die überwiegend ausgeübt wird und später Anrechnung findet.
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs einer Entgeltersatzleistung wegen Arbeitslosigkeit (§ 3 SGB VI) und Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, -hilfe mit darauf folgender Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug.
- Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs einer Entgeltersatzleistung wegen Arbeitsunfähigkeit/Krankheit/Rehabilitation (§ 3 SGB VI) und Wegfall des Anspruchs auf Krankengeld mit darauf folgender Anrechnungszeit wegen Arbeitsunfähigkeit ohne Leistungsbezug.

Sämtliche Sachverhalte, die zu der Entstehung von BYGM-Zeiten führen, weil die Überschneidung einer beitragsfreien Zeit mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vorliegt, lassen sich analog auf Beitragszeiten für eine selbstständige Tätigkeit, wegen Pflege oder wegen einer geringfügigen Beschäftigung mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit, Beitragszeiten aufgrund von Wehr- oder Zivildienst bzw. auch einer freiwilligen Beitragszahlung oder Tatbeständen der Nachversicherung übertragen. Somit ergeben sich auch hier Kalendermonate mit BYGM-Zeiten.<sup>56</sup>

Gleiches gilt einerseits für Monate mit einer Zurechnungszeit, welche sich in einem Kalendermonat an eine Beitragszeit anschließt bzw. sich mit einer Beitragszeit vollständig oder teilweise überschneidet, andererseits auch für Monate mit einer Ersatzzeit, wobei hier eine Überschneidung mit versicherungspflichtigen Tatbeständen nicht möglich ist.<sup>57</sup> Es entstehen jeweils beitragsgeminderte Zeiten, welche gegebenenfalls einen Zuschlag an Entgeltpunkten erhalten. Bezüglich der Wartezeiten und der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten sie als Kalendermonate mit voller Beitragsleistung.

Eine Besonderheit bilden die ersten 36 Kalendermonate vor Vollendung des 25. Lebensjahres mit Beiträgen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder mit Pflichtbeiträgen bei selbstständiger Tätigkeit. Diese 36 KM gelten als Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung, sind

<sup>54</sup> Vgl. Kindererziehungszeiten unter Punkt 4.1.1.10.

<sup>55</sup> Im Regelfall beginnt die Mutterschutzfrist 6 Wochen vor Geburt eines Kindes und endet 8 Wochen danach. Es kommt zu einer Anerkennung der Schwangerschaft oder Mutterschaft als beitragsfreie Zeit (Anrechnungszeit), wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit unterbrochen wurde.

<sup>56</sup> Bei Selbstständigkeit ohne Versicherungspflicht und freiwilliger Beitragszahlung: Schließt der Sachverhalt, welcher für das Entstehen einer beitragsfreien Zeit erforderlich ist, z. B. Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Mutterschutz, an die Beitragszeit an, dann ist im Gegensatz zu einer versicherungspflichtigen Selbstständigkeit wegen des Tatbestands der Unterbrechung das Entstehen einer beitragsgeminderten Zeit ausgeschlossen. Vgl. § 58 Abs. 2 Satz 1 SGB VI.

<sup>57</sup> Bei Versicherungspflicht ist nur die Aufeinanderfolge von Beitragszeit und Ersatzzeit, d. h. keine teilweise oder vollständige Überschneidung möglich. Vgl. die Voraussetzung, dass Versicherungspflicht nicht bestanden haben darf (§ 250 Abs. 1 SGB VI).

somit stets BYGM-Zeiten und erhalten einen Zuschlag an Entgeltpunkten, es sei denn, die Bewertung<sup>58</sup> als Beitragszeit ist höher. Dieser Sachverhalt ist im Codeplan unter den Merkmalen MO36 und EGPT36 zu finden. Dabei sind im Merkmal MO36 alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die ausschließlich wegen der Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind. Das Merkmal EGPT36 enthält die originären Entgeltpunkte der Monate mit Berufsausbildung.

Im Codeplan werden alle Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten addiert, und sind als Summe unter dem Merkmal „Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten“ BYGMEG dokumentiert.

#### 4.1.4 Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten

Beitragsgeminderte Zeiten (BYGM) erhalten einen Zuschlag an Entgeltpunkten, wenn deren Summe an Entgeltpunkten aus der auf die Beitragsleistung bezogenen Bewertung nicht mindestens der Summe entspricht, welche sie bei der Ermittlung der EP als beitragsfreie Zeiten erreicht hätten. Für den Zuschlag maßgebend ist dabei die Art der beitragsfreien Zeit, mit der die Beitragszeit zusammentrifft. Zum Beispiel werden Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen wegen Berufsausbildung mindestens so hoch bewertet wie Schulzeiten bzw. genauer gesagt, Kalendermonate mit Anrechnungszeiten wegen der Ausbildung an einer Hoch-, Fach- oder allgemein bildenden Schule. Dabei geht man folgendermaßen vor: Zunächst wird ermittelt, wieviele Entgeltpunkte sich für alle KM mit BYGM-Zeiten ergeben würden, wenn man sie wie beitragsfreie Zeiten behandelt und mit dem – gegebenenfalls begrenzten – Gesamtleistungswert bewertet. Von dieser Summe an Entgeltpunkten werden die EP abgezogen, welche sie bei der beitragsbezogenen Bewertung als Beitragszeiten für die gleichen KM in Verbindung mit Anlage 1 zum SGB VI erhalten würden. Errechnen sich danach positive Differenzen, die Bewertungen als beitragsfreie Zeiten waren also höher als die Bewertungen als Beitragszeiten, so entsprechen diese Differenzen in ihrer Summe den Zuschlag an Entgeltpunkten für BYGM-Zeiten. Dieser Gesamtzuschlag an Entgeltpunkten wird im Rentenbescheid durchschnittlich und zu gleichen Teilen auf sämtliche Kalendermonate mit BYGM-Zeiten verteilt. Im Codeplan ist der Zuschlag unter dem Merkmal BYGMGQ als Summe zu erkennen, eine Verteilung zu gleichen Teilen auf sämtliche Kalendermonate mit BYGM-Zeiten erfolgt nicht. Sollte jedoch für den Datennutzer die einzelne Verteilung zu gleichen Teilen bzw. welchen durchschnittlichen Zuschlag an EP jeder beliebige KM beitragsgeminderter Zeit erhält interessant sein, dann lässt sich dies näherungsweise errechnen. Teilt man den Zuschlag an EP für beitragsgeminderte Zeiten (BYGMGQ) durch sämtliche Monate mit beitragsgeminderten Zeiten (BYGM), dann erhält man den durchschnittlichen Zuschlag für beitragsgeminderte Kalendermonate, wie er im Rentenbescheid ausgewiesen wird. Addiert man andererseits die Summe an EP für BYGM-Zeiten (BYGMEG) zu dem Zuschlag BYGMGQ und dividiert anschließend durch die KM mit beitragsgeminderten Zeiten (BYGM) insgesamt, so ergibt sich die durchschnittliche Bewertung eines Kalendermonats beitragsgeminderter Zeit.<sup>59</sup>

<sup>58</sup> Im SUF Versichertenrentenzugang 2004 sind nur Rentner enthalten, die im Jahr 2004 erstmalig eine Rente bewilligt bekommen haben. Somit ist bezüglich der Bewertung von Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung das Recht ab dem 1.1.1997 anzuwenden. Die Bewertung für jeden KM der Berufsausbildung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung erfolgt pauschal. Jeder KM erhält mindestens 0,025 EP (bis 31.12.1996 mindestens 0,075 EP), es sei denn, die originäre Bewertung mit EP für die gleichen Kalendermonate ist höher. Beachte die Veränderungen durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz, in Kraft seit 1.1.2005.

<sup>59</sup> Da es durch die begrenzte Gesamtleistungsbewertung zu einer unterschiedlichen Bewertung einzelner, verschiedener Anrechnungszeiten kommen kann, lässt sich diese Berechnung nur näherungsweise durchführen.



Die Summe der zusätzlichen EP für beitragsgeminderte Zeiten ist im Codeplan unter dem Merkmal „Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten“ BYGMGQ abgelegt.

#### 4.2 Rentenberechnung aus den Merkmalen des SUFs Versichertenrentenzugang 2004

Trägt man die vorherigen Ausführungen zur Ermittlung von Entgeltpunkten für vollwertige Beitragszeiten (BYVLEG), für beitragsgeminderte (BYGMEG) und beitragsfreie Zeiten (BYFHEG) sowie des Zuschlags an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten (BYGMGQ) zusammen, so lässt sich die Summe der Entgeltpunkte (SUP) berechnen. Die Definition der Summe der Entgeltpunkte (SUP) ist abweichend von der Bezeichnung (SUEGPT) im Codeplan, da SUP ausschließlich Entgeltpunkte aus rentenrechtlichen Zeiten enthält.<sup>60</sup> Bei der Berechnung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Entgeltpunktbeträge nach oben begrenzt sowie nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und gerundet oder ganzzahlig gerundet sind. Diese Vergrößerungen führen bei Summenbildungen zu Ungenauigkeiten.

Formeln zur Berechnung der Summe der Entgeltpunkte (SUP):

$$\text{SUP} \approx \text{BZEGPT} + \text{BYFHEG} + \text{BYGMGQ} \quad (3)$$

$$\text{SUP} \approx \text{BYVLEG} + \text{BYGMEG} + \text{BYFHEG} + \text{BYGMGQ} \quad (4)$$

Berechnet man in Formel (3) die Summe aus BZEGPT + BYFHEG + BYGMGQ und vergleicht diese mit den Werten von SUEGPT, dann stimmen knapp 20% der Werte überein, und etwa 80% der Fälle bewegen sich im Bereich von plus minus einem Entgeltpunkt. Eine Vergleichsberechnung nach Formel (4) ergibt im Bereich von plus/minus einem Entgeltpunkt eine Übereinstimmung von knapp 70% der Werte. Abweichungen ergeben sich neben Rundungs- und Abschneidungsfehlern auch deshalb, weil weitere Entgeltpunkte für verschiedene, gesetzlich geregelte Zuschläge oder Abschläge<sup>61</sup>, welche keine rentenrechtlichen Zeiten darstellen, in SUP nicht berücksichtigt sind.

Unter der Annahme eines Rentenartfaktors (RF) und Zugangsfaktors (ZF) jeweils von 1,0 lassen sich folgende drei Formeln aus den Merkmalen des SUFs Versichertenrentenzugang 2004 zur näherungsweisen Berechnung<sup>62</sup> des monatlichen Brutto-Rentenbetrags (RTBT)<sup>63</sup> aufstellen.

60 Zu- oder Abschläge aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich oder Ehegattensplitting, Zuschläge aus Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Zuschläge für Arbeitsentgelt aus nicht gemäß einer Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen verwendeten Wertguthaben sowie Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung ohne Zuzahlung (vgl. § 66 Abs. 1 Nr. 4-7) sind in der Summe der Entgeltpunkte (SUEGPT), wie sie im Codeplan beschrieben ist, enthalten.

61 Zu den einzelnen Zu- bzw. Abschlägen, vgl. Fußnote 60.

62 Gründe für eine nur näherungsweise Berechnung liegen an EP-Begrenzungen, Rundungen und dem jeweilig geltenden Aktuellen Rentenwert (Ost) für das Beitrittsgebiet bzw. Aktuellen Rentenwert für das ursprüngliche Bundesgebiet, „Aktueller Rentenwert (West)“, vgl. auch Fußnote 28.

63 Das Merkmal RTBT ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in die SUFs integriert worden. Als Merkmal, das die Höhe der monatlichen Altersrente (netto) ausweist, steht im Codeplan der Rentenzahlbetrag (RTZB) zur Verfügung.

Formeln zur Berechnung des monatlichen Rentenbetrags (RTBT), brutto:

$$RTBT \approx ARW \times SUP \quad (5)$$

$$RTBT \approx ARW \times (BZEGPT + BYFHEG + BYGMGQ) \quad (6)$$

$$RTBT \approx ARW \times (BYVLEG + BYGMEG + BYFHEG + BYGMGQ) \quad (7)$$

Die Rentenhöhe (netto), d. h., nach Anwendung der Vorschriften über die Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner, ist als Rentenzahlbetrag im Codeplan unter dem Merkmal RTZB explizit abgelegt.

#### 4.3 Weitere Sachverhalte für die Ermittlung der Persönlichen Entgeltpunkte

Abschließend sei noch angemerkt, das auch Merkmale, die sich nicht auf die Versicherungsbiografie des Rentners beziehen, also Merkmale die nichts mit einer Beitragsleistung oder einer anderen rentenrechtlichen Zeit zu tun haben, aber ebenfalls einen Einfluss auf die Persönlichen Entgeltpunkte (PSEGPT) und somit auf die Rentenhöhe haben, den Datennutzerinnen und Datennutzern ebenfalls zur Verfügung stehen. Dazu gehören Monate mit einem Abschlag bzw. Zuschlag wegen vorzeitiger bzw. späterer Inanspruchnahme der Rente (MOAB und MOZU), Zuschlag oder Abschlag aus einem Versorgungsausgleich (VAZU bzw. VAAB) oder Rentensplitting (RTSPZU bzw. RTSPAB).

## 5 Zusammenfassung und Ausblick

Der SUF Versichertenrentenzugang 2003 als Basisfile ist der Prototyp im Datenangebot des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung. Dieser Datensatz ist der erste, der von der Wissenschaft auf Antrag und nach geschlossenem Vertrag seit Februar 2005 bezogen werden kann. An diesem Datensatz wurden erstmals die datenschutzrechtlichen Anforderungen zur Erstellung der faktischen Anonymität eines SUFs erarbeitet, umgesetzt und sind schließlich genehmigt worden. Das Datenangebot des FDZ-RV wird unter Berücksichtigung von Anregungen der Datennutzer ständig aktualisiert. Die Anregungen sind in den aktuellen SUF Versichertenrentenzugang 2004 eingeflossen, welcher Grundlage für die Ausführungen in diesem Beitrag ist.

Bei der wissenschaftlichen Nutzung dieses SUFs als Basisfile wurde im Hinblick auf die verschiedenen Fragestellungen mehrfach Veränderungsbedarf geäußert. Auf diese Veränderungswünsche konnte zum Teil mit speziellen Themenfiles, die auf dem Basisfile des Versichertenrentenzugangs basieren, zum Teil mit Datensätzen, die im Rahmen von Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen zur Verfügung standen, reagiert werden. Da die Rentenzugangs-, Rentenbestands- und Rentenwegfallsstatistik auf einer identischen Datensatzkonzeption, dem Rentendatensatz SK 90 basieren, eignet sich der Basisfile Versichertenrentenzugang 2004 (und aktualisierte Versionen) in idealer Weise, um sich in die Konzeption der prozessproduzierten Daten der Rentenversicherung einzuarbeiten. Der Basisfile Versichertenrentenzugang 2005 wurde kürzlich aufbereitet und kann von der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung bezogen werden (siehe [www.fdz-rv.de](http://www.fdz-rv.de)). Im Unterschied zum Versichertenrentenzugang 2003 und

2004 enthält die Version 2005 – die Anregungen aus der Wissenschaft aufgreifend – weniger berechnete, dafür mehrere Merkmale mit originalen Ausprägungen.

Grundsätzlich lässt sich über die prozessproduzierten Mikrodaten der Rentenversicherung festhalten, dass insbesondere jene Merkmale, die für die Berechnung der Rentenhöhe erhoben werden, sehr valide sind. Weniger verlässlich sind die so genannten statistischen Merkmale, z. B. jene zur beruflichen Tätigkeit und zur höchsten schulischen und beruflichen Ausbildung. Hinsichtlich der Untersuchungseinheit sollte der Versichertenrentenzugang für das Gros der Fragestellungen auf echte Neuzugänge begrenzt werden. Des Weiteren ist zu entscheiden, welche Rentenarten im Zentrum des Interesses stehen und für welche Untersuchungspopulationen die Analyse erfolgen soll. Zu berücksichtigen sind neben der Staatsangehörigkeit und dem Wohnort die rentenrechtlichen Tatbestände der Vertrags- und FRG-Renten. Zusammenfassend lassen sich anhand des SUFs Versichertenrentenzugang zahlreiche Fragestellungen analysieren. Dabei sind die retrospektiven Merkmale aus den Versicherungsbiografien und die rentenrechtlichen Zeiten wie Beiträge von besonderer Bedeutung. Ziel dieses Beitrags war, Analysepotenziale<sup>64</sup> der SUFs Versichertenrentenzugänge zu skizzieren und darauf aufmerksam zu machen, dass diese neben typischen Analysen zum Rentenzugangsgeschehen auch Untersuchungen in den Bereichen der retrospektiv betrachteten Arbeitsmarktintegration z. B. in Zusammenhang mit der Erziehung von Kindern, der Pflege von Angehörigen oder dem Bezug von Entgeltersatzleistungen ermöglichen.

Die Ausführungen zum SUF Versichertenrentenzugang 2004 haben zudem deutlich gemacht, dass die vom Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung erstellten SUFs die Anregungen der Wissenschaft aufgreifen, weshalb im Unterschied zum entsprechenden SUF aus 2003 auf die Darstellung von Erziehungsrenten verzichtet, dafür die Leistungsart sowie ein differenzierter Nachweis der beruflichen Tätigkeit und des Ausbildungsniveaus aufgenommen wurde. Hinsichtlich der Aufbereitung von zukünftigen SUFs durch das FDZ-RV wird angestrebt, den Interessen der Datennutzerinnen und -nutzer entgegenzukommen, um das Analysepotenzial dieses wichtigen Datensatzes der Deutschen Rentenversicherung Bund für die wissenschaftliche Forschung weiter erhöhen zu können.

## Literaturverzeichnis

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2005): SGB - Sozialgesetzbuch, Band 1 und 2.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (2004): Nebengesetze zum SGB.

*Bütetisch, Th.* (2004): Datenwege und praktischer Datenzugang. In: Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. DRV-Schriften Band 55, 20 - 23.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2005): Text und Erläuterungen zum SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung.

---

<sup>64</sup> Zu den Untersuchungspotenzialen der Rentenversicherung siehe u. a. *Himmelreicher und Rehfeld* (2005: 319- 328).

- Deutsche Rentenversicherung Bund (2006a): Rentenzugang 2005. Statistik der Deutschen Rentenversicherung Band 158.
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2006b): Codeplan Versichertenrentenzugang 2004 – Scientific Use File SUFRTZN04XVSBB (Stand: 1. August 2006: [www.forschung.deutscherentenversicherung.de/ForschPortal/Web/ressource?key=fdz\\_srtzn04](http://www.forschung.deutscherentenversicherung.de/ForschPortal/Web/ressource?key=fdz_srtzn04)).
- Deutsche Rentenversicherung Bund (2006c): Rentenversicherung in Zeitreihen. DRV-Schriften Band 22.
- Heese, C. (2004): Aspekte des Datenschutzes im Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung. In: Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. DRV-Schriften Band 55, 41 - 48.
- Fachinger, U. & Himmelreicher, R. K. (2006): Die Bedeutung des Scientific Use Files Vollendete Versichertenleben 2004 (SUFVVL2004) aus der Perspektive der Ökonomik. In: DRV 9-10/2006, 562 - 582.
- Hagen, Ch., Himmelreicher, R. K. & Hoffmann, H. (2007): Typologie des (Mehrfach-) Rentenbezugs. In: RVaktuell, Heft 3/2007 (im Erscheinen).
- Himmelreicher, R. K. (2001): Soziodemographie, Einkommen und Vermögen von westdeutschen Haushalten: Eine Längsschnitt-Kohortenanalyse auf Datenbasis des SOEP (1984-1997). Berlin: Logos-Verlag.
- Himmelreicher, R. K. (2004): Befunde einer schriftlichen Befragung unter potentiellen Nutzerinnen und Nutzern des Forschungsdatenzentrums der gesetzlichen Rentenversicherung. In: Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. DRV-Schriften Band 55, 49 - 60.
- Himmelreicher, R. K. & Rehfeld U. G. (2004): Sozioökonomische Analysen auf Datenbasis der Rentenstatistik. In: Swart, E. & Ihle, P. (Hrsg.): Routinedaten im Gesundheitswesen, 319 - 328. Huber: Bern.
- Himmelreicher, R. K. & Radl, J. (2006): Zusammenfassung und Ausblick auf die weitere Entwicklung des FDZ-RV. In: Forschungsrelevante Daten der Rentenversicherung. Bericht vom zweiten Workshop des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung (FDZ-RV) vom 27. bis 29. Juni 2005 in Würzburg. Hrsg.: Deutsche Rentenversicherung Bund, DRV-Schriften Band 55/2005, 281 - 286.
- Luckert, H. (2004): Statistikdaten der gesetzlichen Rentenversicherung – ein grober Überblick. In: Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. DRV-Schriften Band 55, 24 - 40.
- Radl, J. (2006): Pfade in den Ruhestand und die Heterogenität des Renteneintrittsalters – Eine Analyse auf Datenbasis des Scientific Use Files Versichertenrentenzugang 2004 des Forschungsdatenzentrums der Rentenversicherung. In: DRV 9-10/2006, 641 - 660.
- Rehfeld, U. G., Mai, D. & Himmelreicher, R. K. (2006): Das Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung erfüllt bereits im Aufbau seine Aufgaben. In: DRV 9-10/2006, 529 - 536.
- Scholz, R. D. (2006): Differentielle Mortalität in Deutschland. In: Schmollers Jahrbuch, Heft 3, 2006.

- Stahl, H.* (2005): Arbeitstagung Rentenversicherungsrecht: Berechnung von Renten, 12/2005 in Erkner.
- Stegmann, M., Luckert, H. & Mika, T.* (2005): Die Bereitstellung prozessproduzierter Daten der GRV im Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung (FDZ-RV). Grundsätze zur faktischen Anonymisierung von Mikrodaten und zu Gastwissenschaftler-Arbeitsplätzen. In: DRV 2-3/2005, 203 - 215.
- VDR (2004a): Das Forschungsdatenzentrum der gesetzlichen Rentenversicherung (FDZ-RV) im Aufbau. Bericht vom ersten Workshop des FDZ-RV am 28. und 29. Juni 2004 in Würzburg. DRV-Schriften Band 55: Frankfurt.
- VDR (2004b): Rentenversicherung in Zeitreihen, Juli 2004. DRV-Schriften Band 22: Frankfurt.
- VDR (2004c): VDR Statistik Rentenzugang des Jahres 2003. Band 149. VDR Statistik: Frankfurt.
- VDR (2005a): VDR Statistik Rentenzugang des Jahres 2004. Band 153. VDR Statistik: Berlin.
- VDR (2005b): VDR Statistik Rentenbestand des Jahres 2004. Band 152. VDR Statistik: Berlin.
- VDR (2005c): Codeplan Versichertenrentenzugang 2003 – Scientific Use File SUFRTZN03VVBB (Stand: 20. Juni 2005: [www.deutsche-rentenversicherung.de/fdzweb/ressource?key=srtzn03](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/fdzweb/ressource?key=srtzn03))

**Dr. Ralf K. Himmelreicher** leitet das Forschungsdatenzentrum der Rentenversicherung am Standort Berlin und ist Lehrbeauftragter am Institut für Soziologie der Freien Universität Berlin.

**Dirk Mai** absolvierte an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Berlin – Fachbereich Sozialversicherung – ein Studium zum Diplom-Verwaltungswirt und arbeitete anschließend bei der BfA als Sachbearbeiter für Rente und Versicherung. Nebenberuflich studierte er an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und schloss als Diplom-Kaufmann ab. Seit Sommer 2005 ist er zunächst beim VDR, jetzt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund für das Forschungsdatenzentrum als Sachbearbeiter-Organisation tätig. Dort bearbeitet er schwerpunktmäßig die Anträge auf Datennutzung und betreut die Nutzerinnen und Nutzer bezüglich der Vertragsangelegenheiten und des Datenangebotes.